



Vorarlberg

unser Land



Archivierung österreichischer Schulen aus rechtlicher Sicht

Archivierung österreichischer Schulen aus rechtlicher Sicht

Umschlagfoto: Fräulein Theresia Frick mit Mädchen der städtischen Volksschule Feldkirch 1899, Ausschnitt (Stadtarchiv Feldkirch).

Vorarlberger Landesarchiv
Kirchstraße 28
6900 Bregenz
Österreich
www.vorarlberg.at/landesarchiv

ISBN 978-3-902622-41-9
ISSN 2070-3511 (Print), ISSN 2070-352X (Online)
urn:nbn:at:0001-02404 (Persistent-Identifizier-Dienst der Deutschen Nationalbibliothek, www.d-nb.de)

© Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz 2020

Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 40

Archivierung österreichischer Schulen aus rechtlicher Sicht

Ein Versuch am Beispiel Niederösterreich

Ulrich Nachbaur

Bregenz 2020

Inhalt

Wieso gerade Niederösterreich?	7
<hr/>	
Am Beispiel Niederösterreich: Welches Archiv darf und muss welche Schule archivieren?	9
„Der Archivar muss zum Juristen werden“	9
Kompetenzwirrwarr und Paragraphendschungel	10
Definition „Schule“	12
Schulorganisationsrecht: Gliederung des Schulwesens in Schularten	12
Schulerhaltungsrecht: Wer zahlt, schafft an. Soweit er darf.	14
Archivierung öffentlicher Schulen	15
Öffentliche Bundesschulen: Österreichisches Staatsarchiv, Niederösterreichisches Landesarchiv oder Vernichtung	22
Öffentliche Pflichtschulen: Niederösterreichisches Landesarchiv oder Kommunalarchiv oder Vernichtung	24
Archivierung von Privatschulen	28
Datenschutz: Archivierung oder Vernichtung	30
Privatschulen, die unter die staatlichen Archivgesetze fallen	38
Privatschulen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften	38
Sonstige Privatschulen	40
In der Praxis	41
Postskriptum zur Frage möglicher Gemeindekooperationen im Archivwesen	42
Zitierte Rechtsnormen	44
Zitierte Literatur und sonstige Quellen	48
<hr/>	
Und in Vorarlberg?	53

Wieso gerade Niederösterreich?

Beim Niederösterreichischen Archivtag 2018, der sich unter anderem den Fragen zu den Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf die Archive widmete, entspann sich offenbar eine Diskussion darüber, ob Schulleiterinnen und Schulleiter personenbezogene Aufzeichnungen zu vernichten oder zur Archivierung anzubieten haben. Kollege Roman Zehetmayer, Direktor des Niederösterreichischen Landesarchivs, fragte mich an, ob ich 2019 zu dieser Frage aus rechtlicher Sicht referieren könnte. – Hand auf's Herz. Wer beschäftigt sich schon freiwillig mit Schulrecht? Ich war töricht und leichtfertig genug, den Vortrag letztlich zuzusagen. Die Vorbereitung hat mich freudlos viel Freizeit gekostet.

Für den Vortrag am 10. Niederösterreichischen Archivtag, der am 22. November 2019 zum Thema „Schularchive“ in St. Pölten stattfand, musste ich aus Zeitgründen einiges weglassen. Aufgrund der Nachfrage, zur Dokumentation und zur Diskussion im Folgenden eine erweiterte Fassung samt einem Anmerkungsapparat.

Es ging darum, Fragen abzuklären, die bisher nicht behandelt worden waren. So ist dieser Beitrag ein erster Versuch einer Klärung ohne Anspruch auf Vollständigkeit und der Weisheit letzten Schluss.

Für Diskussionen, Anregungen und Hinweise danke ich Matthias Germann, Leiter der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, und Jakob Wührer, Oberösterreichisches Landesarchiv.

Am Beispiel Niederösterreich: Welches Archiv darf und muss welche Schule archivieren?

Ich bedanke mich für die Einladung. Und für die Bußübung, mich mit Rechtsfragen der Archivierung österreichischer Schulen zu beschäftigen – was jeder halbwegs vernunftbegabte Mensch vermeiden wird. Ich werde mich auf die Rechtsituation in Niederösterreich und auf Schultypen beschränken, die das Schulorganisationsgesetz und die land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetze aktuell vorgeben. Mehr an Einleitung bedarf es erfahrungsgemäß nicht, um das Publikum zum Einschlafen zu bringen.

Ich bin kein Experte für Schularchive, Schulrecht oder Datenschutzrecht, werde das Thema nicht vollständig und abschließend behandeln und wahrscheinlich nicht alle ihre Fragen zuverlässig beantworten können. Auch deshalb, weil einiges im Graubereich liegt.

Das Ergebnis meiner Untersuchungen und Überlegungen vorweg: Mehr Verwirrung, aber auf einer höheren Stufe.

„Der Archivar muss zum Juristen werden“

Wir erleben seit rund zwanzig Jahren eine enorme Dynamisierung im Archivwesen, einen Kulturwandel, der von Digitalisierung und Verrechtlichung geprägt ist.

Es waren zwei konkurrierende Rechtsentwicklungen, die eine Archivgesetzgebung förderten und erforderten: die Informationszugangsfreiheit auf der einen und mehr noch der Schutz persönlicher Daten auf der anderen Seite. Angesichts dieser Herausforderung stellte Martine de Boisdeffre, Direktrice des Archives de France, 2002 fest:

„Der Archivar muss zum Juristen werden oder sich wenigstens mit einem solchen verbünden. Die Archivwissenschaft muss eine juristische Färbung erhalten. [...] Das Archivrecht ist weniger denn je nur eines und einförmig, aufgrund nationaler

Rechtsnormen, sondern auch europäisch, ausgehend vom Europarat und den Richtlinien der Europäischen Union.“¹

Gerade dem Lobbying der französischen Kolleginnen und Kollegen verdanken wir wesentlich auch die Archivierungsprivilegien in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung.²

Wer einen Blick in die Zukunft eines integrierten Archivrechts wagen will, dem kann ich die Schweiz empfehlen.³ Den Weg weisen vielleicht die Kantone Aargau (2008) und Wallis (2011), die in einem ein *Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen* erlassen haben, Nidwalden (2008), St. Gallen (2011) und Graubünden (2015) ein *Gesetz über Aktenführung und Archivierung*.

Kompetenzwirrwarr und Paragraphendschungel

Gerade auch beim Thema „Schule“ leiden wir darunter, dass Österreich nur ansatzweise ein Bundesstaat ist. In „echten“ Bundesstaaten, in der Schweiz oder in Deutschland, fällt das Bildungswesen vom Kindergarten bis zur Universität grundsätzlich und weitgehend in die Kompetenz der Kantone und Länder und damit auch dessen Archivierung. In Österreich sind auch im Schulwesen die Kompetenzen zu Gesetzgebung und Vollziehung geteilt, mit einer besonders komplizierten Verschachtelung der Kompetenzverteilung (Art. 14 B-VG), abweichend von der allgemeinen Regel mit einer Generalklausel zugunsten des Bundes (ausgenommen Art. 14a B-VG).⁴ Die Folge ist ein Zuständigkeits- und Paragraphendschungel, der durch das Bildungsreformgesetz 2017 nicht wirklich gelichtet wurde, uns dafür die Narretei einer Bildungsdirektion als *gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes* beschert hat.⁵ Zum Glück ist das Archivrecht etwas einfacher gestrickt. Sehen wir vom reformbedürftigen Bundesarchivrecht ab.

¹ BOISDEFRE 2002, S. 24. Vgl. daran anknüpfend SCHÄFFER 2006, S. 845–846.

² Vgl. REHM 2017, S. 37.

³ Vgl. NACHBAUR 2019. LexFind: www.lexfind.ch/fe/de.

⁴ Vgl. JURANEK 2019, S. 5–6; KRÖLL 2012, S. 686–689.

⁵ B-VG Art. 113 Abs. 3 idF BildRefG Art. 1 Z. 11.

Wer in Gesetzessammlungen, Kommentaren und systematischen Darstellungen zum österreichischen Schulrecht nach den Stichworten „Archiv“ oder „Archivierung“ sucht, tut das vergeblich.⁶ Für die Archivierung sind nicht die Schulnormen, sondern die Archivnormen des Bundes und der Länder maßgebend, das Bundesarchivgesetz samt Durchführungsverordnung und für Niederösterreich das Niederösterreichische Archivgesetz, die auch Spezialgesetze in Sachen Datenschutz und Informationszugangsfreiheit sind. Allerdings werden wir umgekehrt in den Archivnormen auch nicht ausdrücklich etwas über Schulen finden. Es ist deshalb auch gar nicht so einfach zu begründen, ob Schulen anbieterpflichtig sind und gegenüber welchem Archiv.

Kompetenzen	Gesetzgebung	Grundsatzgesetzgebung	Ausführungsgesetzgebung	Vollziehung
Dienstrecht Pflichtschullehrer	Bund			Land
Organisation der Pflichtschulen		Bund	Land	Land
Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit	Land			Land
Kindergarten- und Hortwesen	Land			Land
Öffentliche Übungsschulen und Übungskindergärten	Bund			Bund
Alles Übrige	Bund			Bund

Tabelle 1: Kompetenzverteilung gemäß Art. 14 B-VG (JURANEK 2019, S. 6).

⁶ Z. B. SCHULGESETZE 2018/19; ANDERGASSEN 2019; JURANEK 2019 (hier S. 255 zur Ersatzbestätigung von Zeugnissen, wenn z.B. „das Archiv der Schule abgebrannt ist“); JONAK/KÖVESI 2016; WIESER 2015; WIESER 2013; WIESER 2011; WIESER 2010; ROCHEL/BREZOVICH 2014.

Definition „Schule“

Was in Österreich rechtlich unter *Schule* zu verstehen ist, gab die höchstgerichtliche Judikatur vor und ist seit 2005 im Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 14 Abs. 6) verankert:

Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird.

Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist die Verfolgung erzieherischer Ziele. Die bloße Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, wie in Tanz- oder Ski-schulen, ist zu wenig.⁷ Wenn die berufsbildenden höheren Schulen in Österreich schon von Beginn auch Allgemeinbildung im Programm hatten, zielten ihre Träger auf eine andere Rechtswirkung ab: auf das Privileg des „Einjährig-Freiwilligen“, den auf ein Jahr verkürzten Präsenzdienst im Heer oder in der Landwehr.⁸

Unsere Ausgangs- und Kernfrage lautet: Welches Archiv ist berechtigt und verpflichtet welche Schulen zu archivieren?

Einen ersten Ansatzpunkt zur Orientierung bietet die Gliederung des Schulwesens in Schularten.

Schulorganisationsrecht: Gliederung des Schulwesens in Schularten

Das Schulorganisationsgesetz des Bundes gliedert Schulen nach ihrem Bildungsinhalt in *allgemein bildende Schulen* und in *berufsbildende Schulen*, nach ihrer Bildungshöhe in *Primarschulen* und *Sekundarschulen*.

⁷ Belege bei MAYER 2007, S. 88. Vgl. § 2 Abs. 2 PrivSchG: *Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.*

⁸ ENGELBRECHT 1986, S. 13–16, 94, 206–208, 216, 261, 276, 511–513. Zum EF-Institut: NACHBAUR 2018, S. 58–62.

	Allgemein bildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Primarschulen	ab Pflichtschulen: Volksschule Schulstufen 1 bis 4 Sonderschule entsprechende Stufen	
Sekundarschulen	ab Pflichtschulen: Volksschule Oberstufe Neue Mittelschule und Sonderformen Sonderschule entsprechende Stufen Polytechnische Schule	bb Pflichtschulen: Berufsschulen
		bb mittlere Schulen: gewerbliche, technische, kunstgewerbliche Fachschulen und Sonderformen Handelsschule und Sonderformen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und Sonderformen Fachschulen für Sozialberufe
	ab höhere Schulen: Gymnasium Realgymnasium Wirtschaftskundliches Realgymnasium Oberstufenrealgymnasium Sonderformen	bb höhere Schulen: Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und Sonderformen Handelsakademie und Sonderformen Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und Sonderformen

Tabelle 2: Gliederung des allgemeinen Schulwesens (Schulorganisationsgesetz) (SchOG; JURANEK 2019, S. 38; JONAK/KÖVESI 2016, S. 216).

Vom Geltungsbereich des Schulorganisationsgesetzes ausgenommen ist das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen. Es ist Landessache, wovon der Bundesverfassungsgesetzgeber jedoch gleich wieder zahlreiche Ausnahmen macht (Art 14a B-VG).⁹ Die land- und forstwirtschaftlichen *Berufsschulen* sind ebenfalls *Pflichtschulen*.¹⁰

	Allgemein bildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Primarschulen		
Sekundarschulen		bb Pflichtschulen: land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen
		bb mittlere Schulen: land- und forstwirtschaftliche Fachschulen
		bb höhere Schulen: Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten

Tabelle 3: Gliederung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (Luf BerufsSchG; Luf FachSchG; Luf BSchG; ForstG).

Schulerhaltungsrecht: Wer zahlt, schafft an. Soweit er darf.

Mit dem *Schulorganisationsrecht* allein ist uns für die Frage der Zuständigkeit zur Archivierung nur wenig geholfen. Ausschlaggebend ist das *Schulerhaltungsrecht*. (Wobei die Erhaltung der Schulen ebenfalls eine Angelegenheit der äußeren Organisation ist [Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG]).

Berechtigt und verpflichtet zur Archivierung sind meines Erachtens vorrangig die Schulerhalter – jene juristischen oder natürlichen Personen, die zur Erhaltung einer Schule verpflichtet sind oder sich verpflichten. Bei der *Schulerhaltung* sind *öffentliche Schulen* und *Privatschulen* zu unterscheiden.

⁹ WIESER 2013. Die einschlägigen Bundesgesetze in kommentierter Form und Auflistungen der Landesgesetze (jeweils Stand 01.12.2015!) bietet JONAK/KÖVESI 2016. Dagegen wird das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in allgemeinen Darstellungen regelmäßig ausgeblendet.

¹⁰ Für Niederösterreich: NÖ LSchG, § 2 Abs. 2.

Das Bundes-Verfassungsgesetz bestimmt:

Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden [...] (Art. 14 Abs. 6).

Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen (Art. 14 Abs. 7).

Zu den Größenordnungen: Für das Schuljahr 2017/18 weist die Statistik Austria insgesamt 6.025 Schulen aus, davon 5.277 (88 Prozent) öffentliche Schulen – am meisten für Niederösterreich: insgesamt 1.286 Schulen, davon 1.161 (90 Prozent) öffentliche und folglich 125 Privatschulen.¹¹

Welche Schulen zählen zu den *öffentlichen*? Wer sind die *gesetzlichen* Schulerhalter?

Archivierung öffentlicher Schulen

[...] Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist [...] (Art. 14 Abs. 6 B-VG).

Das gilt sinngemäß auch für den Sonderfall des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (Art. 14a Abs. 7 B-VG).

Das bedeutet im Ergebnis, dass in Österreich sämtliche *öffentlichen* höheren Schulen und alle *öffentlichen* mittleren Schulen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, Einrichtungen des Bundes sind. Zudem Volks- und

¹¹ BILDUNG 2017/18, S. 73. In dieser Tabelle „Schulen im Schuljahr 2017/18 nach Schultypen“ sind auch Schultypen berücksichtigt, die nicht oder nicht mehr im SchOG geregelt sind, für Niederösterreich 67 Schulen im Gesundheitswesen, davon 61 öffentliche. – Mit der Datenbank der Bildungsdirektion Niederösterreich gelangen wir zu noch höheren Zahlen (URL: schulfoehrer.bildung-noe.gv.at/Search, Abfrage 16.11.2019). Für statistische Zwecke ist sie jedoch wenig brauchbar. Zum Beispiel sind von 134 abfragbaren *Privatschulen* ein guter Teil in Trägerschaft gesetzlicher Schulerhalter.

Mittelschulen, die – wie für Niederösterreich in Baden – als Praxisschulen in *öffentliche* Pädagogische Hochschulen eingegliedert sind.

Für die Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen gibt ein Grundsatzgesetz des Bundes (PfSch-ErH-GG) einen Rahmen vor, den die Länder mit Landesgesetzen ausführen.

Das Bundesarchivgesetz (§ 2 Z. 4 lit. a, § 3) stellt auf *Bundesdienststellen* ab, das NÖ Archivgesetz (§ 3 Z 5 lit. a und Z. 6 lit. a) auf *Dienststellen und Behörden des Landes Niederösterreich* und auf *Dienststellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände*.¹² – Was im Sinne dieser Gesetze unter dem Begriff „Dienststelle“ zu verstehen ist, wird nicht erläutert.

Ein Problem ist, dass in den Darstellungen des Schulorganisationsrechts wie des allgemeinen Verwaltungsrechts nicht der Frage nachgegangen wird, ob und wie die Schulen in die allgemeine Verwaltungsorganisation der Gebietskörperschaften eingebunden sind.

Handelt es sich bei öffentlichen Schulen nun um *Dienststellen* des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes? – Ich meine eindeutig Ja, auch wenn das im kommunalen Bereich nicht so offensichtlich sein mag.

Der Begriff „Dienststelle“, stellt nicht auf eine bestimmte Funktion ab, sondern auf institutionelle Aspekte.¹³ Die Rechtslehre bietet folgende Definition:

„Eine Dienststelle (Amt) ist eine planmäßige, rechtlich geregelte, von einer physischen Person unabhängige Stelle, die zur Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben berufen ist.“¹⁴

Die Lehre verweist dazu auf weitgehend einheitliche gesetzliche Definitionen in Personalvertretungsgesetzen.¹⁵ Das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz (§ 4 Abs. 1) bestimmt:

¹² Der Motivenbericht Regierungsvorlage NÖ Archivgesetz (wie Anm. 43) zu § 3 gibt zur Definition „Dienststelle“ nichts her.

¹³ ADAMOVICH/FUNK/HOLZINGER/FRANK 2017, S. 39 (RZ 46.014).

¹⁴ KOJA 1996, S. 332.

¹⁵ ADAMOVICH/FUNK/HOLZINGER/FRANK 2017, S. 39 (RZ 46.014): „Als Dienststellen werden jene Teile der Verwaltung bezeichnet, die in organisatorischer und funktioneller Hinsicht eine Einheit bilden (vgl auch § 1 Abs 4 PVG). Viele Dienststellen sind zugleich auch Behörden (zB BM, Finanzämter), manche Dienststellen erfüllen behördliche Funktionen (zB das Bundeskriminalamt oder die Polizeikommanden [...]), es gibt aber auch

*Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen. [...]*¹⁶

Das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (§ 3):

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind Verwaltungsstellen, sowie Anstalten und Betriebe der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen.

Es ist unzweifelhaft, dass es sich bei Bundesschulen um anbieterpflichtige Dienststellen des Bundes handelt,¹⁷ ebenso bei Landesschulen um Dienststellen des Landes.¹⁸ Dass es sich bei Schulen in Trägerschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes organisatorisch ebenfalls um „Dienststellen“ nach den zitierten Definitionen handelt, wird auch nicht von der Hand zu weisen sein. Hier ist aber schon auf den ersten Blick die Gemengelage noch komplizierter als bei Landesschulen. Lange Zeit hatten die Gemeinden auch den Aufwand für das Lehrpersonal (mit) zu tragen.¹⁹ Heute unterrichten – Österreich! – vom Bund re-

Dienststellen als Organisationseinheiten in der nichthoheitlichen Verwaltung (zB ein Bauhof der Straßenverwaltung).“ Vgl. EBENDA, S. 123 (RZ 48.043).

¹⁶ Vgl. entsprechend § 1 Abs. 4 PVG.

¹⁷ Vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 der Regierungsvorlage (Stenographisches Protokoll Nationalrat XX. Gesetzgebungsperiode 1897 der Beilagen). In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 des Bundes ist z. B. laufend von *Dienststelle (Schule)* die Rede (VwGH 19.02.2018 Ra 2017/12/002 RS 5, VwGH 27.04.2017 Ra 2016/12/0061 RS 3, VwGH 20.05.009 2008/12/0082 RS 5).

¹⁸ Für Niederösterreich aufschlussreich sind dafür z. B. Prüfberichte des NÖ Landesrechnungshofs (URL: www.lrh-noe.at/index.php/berichte/pruefliste, Abfrage 16.11.2019). In der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung waren bis 2019 sämtliche Schulen und Schülerheime (noch) ausdrücklich als nachgeordnete Dienststellen der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) ausgewiesen (V ALReg-GE 2019a). Am 09.11.2019 trat aufgrund einer Geschäftsordnungsreform eine neue Geschäftseinteilung in Kraft (V ALReg-GE 2019b), bei der u. a. die Landesschulen als nachgeordnete Dienststellen wegfielen. Das bedeutet aber nicht, dass sie keine Landesdienststellen mehr sind, sondern nur, dass für sie die reformierte Geschäftsordnung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (V ALReg-GO) nicht gilt, dass sie nicht zum Amt der Landesregierung gehören. Die Bediensteten der Vorarlberger Landesschulen, die nicht Lehrerinnen oder Lehrer sind, bilden Wahlkörper und Dienststellenausschüsse im Rahmen der Personalvertretung des Landes. Die Prüfkompetenz des NÖ Landesrechnungshof ist auf die Landesverwaltung beschränkt. „Überprüft werden dabei Verwaltungen, Unternehmungen, Anstalten, Fonds und Stiftungen des Landes. Dazu zählen zum Beispiel [...], 36 Berufs-, Fach- bzw. Sonderschulen an 40 Standorten [...]“ (URL: www.lrh-noe.at/index.php/lrh/aufgabenziele, Abfrage 16.11.2019).

¹⁹ Die Entwicklung am Beispiel Vorarlberg (NACHBAUR 2011, S. 105–106, 155, 156): 1919/1923 wurden vom Land mitfinanzierte „Gemeindelehrer“ zu von den Gemeinden und vom Bund mitfinanzierten „Landeslehrern“ reformiert. 1940 wurden die beamteten Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen des Deutschen Reichs

fundierte Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die auf der Grundlage des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (§ 42) Dienststellenversammlungen oder Dienststellenausschüsse bilden. Aber das pädagogische Personal wird bei der Zuordnung der Schulen zu einer Gebietskörperschaft nicht entscheidend sein.

„Die Gemeinden waren einerseits für die Erhaltung der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zuständig, andererseits unterlagen die Schulen bei gesamthafter Betrachtung dem Einfluss aller Gebietskörperschaften,“ charakterisierte der Rechnungshof des Bundes in einem Bericht über die Schulstandorte in Tirol und Vorarlberg die Kompetenzverteilung.²⁰ Unbestritten sind es aber die Gemeinden oder Gemeindeverbände, die die von ihnen errichteten Schulen „betreiben“,²¹ auch wenn sie auf den Unterricht keinen oder kaum Einfluss haben. In einem Kommentar zu Tiroler Gemeindeordnung ist auch ausdrücklich von der Schule als „Dienststelle“ die Rede.²²

zu unmittelbaren Reichsbeamten erklärt. Daran anknüpfend übernahm 1945 vorläufig der Bund die Besoldung, andererseits wurden die bis 1938 geltenden Gesetze zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und damit auch die Schulgesetze der Länder wieder in Kraft gesetzt. 1948 regelte das Bundesparlament mit einem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz im Verfassungsrang die Zuständigkeiten neu. Das Ergebnis waren „Landeslehrer“, die von den Ländern nur noch verwaltet, aber grundsätzlich vom Bund allein finanziert werden, der auch das Dienstrecht normiert.

²⁰ RH 2018a, S. 35.

²¹ NEUHOFER 1998, S. 419 („Versorgungseinrichtungen für die Gemeindebewohner“); KLRH 2017, passim; bereits VÖGEL 1966, S. 117. Die Vorarlberger Landesregierung sprach davon, dass diese Schulen den Gemeinden „gehören“ (RH 2018b, S. 30). Michael Fresner ging in einem „Exkurs über die Rechtsnatur der Schule“ nicht der Frage nach, wie Schulen in die allgemeine Verwaltungsorganisation einzuordnen sind, sondern stellte sich die Frage der Organisationsform aus privatrechtlicher Sicht (FRESNER 2008, S. 8): „Im zivilrechtlichen Sinn sind Schulen unselbständige Anstalten. Zur Erklärung: Unter ‚Schule‘ versteht man auch bestimmte einzelne Schulen, z.B. die Volksschule St. Veit in der Gegend. Dabei handelt es sich um eine Gesamtheit von verschiedenen personellen und materiellen Ressourcen, wie Schulgebäude, Einrichtung, Lehrer, Schulwart usw., die einem bestimmten Zweck (Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule - siehe § 2 SchOG) gewidmet ist. Eine derartige Gesamtheit nennt man Anstalt. Dabei unterscheidet man – selbständige Anstalten, das sind solche, die Rechtspersönlichkeit besitzen, also unmittelbar Träger von Rechten und Pflichten („Rechtsträger“) sein können und – unselbständige Anstalten. Diese besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern können nur im Wege eines Rechtsträgers rechtswirksam handeln. Den Rechtsträger einer Schule nennt man Schulerhalter.“ Auch diese Betrachtung widerspricht einer Schule als „Dienststelle“ einer Gemeinde nicht. Unter Anstalten im Sinn des NÖ GPVG werden vermutlich öffentlich-rechtliche Anstalten zu verstehen sein. – Markus Juraneck (JURANEK 2016, S. 59–60) vertrat die Ansicht, dass es sich bei Schulen um Verwaltungsbehörden handelt. Leider ging er nicht darauf ein, ob das organisationsrechtlich Konsequenzen hätte.

²² TGO KOMMENTAR, S. 101, zu § 69 Abs. 3 TGO: „Für die beweglichen Vermögensgegenstände gilt die Verpflichtung zur Führung eines Inventarverzeichnisses. Ein solches ist für die einzelnen Dienststellen (z.B. Gemeindeamt, Schule, Kindergarten, Bauhof) zu erstellen.“

Die Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule umfasst unter anderem die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften erforderlichen Personals, von Schulärztinnen und Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen des für den Betreuungsteil erforderlichen Personals (§ 10 PflSchErh-GG; § 2 Abs. 4 NÖ PflSchG). Das bedeutet, dass Dienstgeber des nichtpädagogischen Personals einer öffentlichen Pflichtschule, die nicht vom Land oder Bund (Praxisschulen) erhalten wird, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Sie haben die Schulwartinnen und Schulwarte, die Reinigungskräfte und das sonstige Hilfspersonal aus dem eigenen Personalstand zu stellen, sofern sie entsprechende Dienstleistungen nicht zukaufen. Die Aufgaben des Schulerhalters sind grundsätzlich mit den Mitteln der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfüllen.²³

Die den Pflichtschulen zugewiesenen Gemeindebediensteten sind zur Personalvertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes wahlberechtigt, könnten in Niederösterreich sogar eigene Personalvertretungen bilden, wenn ihrer Dienststelle mehr als sechs Gemeindebedienstete zugeteilt sind (§ 3 NÖ GPVG).

Der Verwaltungsgerichtshof ging in einer dienstrechtlichen Frage davon aus, dass es *innerhalb einer niederösterreichischen Gemeinde nicht mehrere Dienststellen gibt, sondern als Hilfsapparat das Gemeindeamt – als einzige Dienststelle – eingerichtet ist (§ 42 der NÖ Gemeindeordnung).*²⁴ Eine Frage der Terminologie? Der Landesgesetzgeber geht im NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz,²⁵ im NÖ Gleichbehandlungsgesetz (§ 15 Abs. 1) und nicht zuletzt im NÖ Archivgesetz sogar ausdrücklich von der Möglichkeit mehrerer *Dienststellen* einer Gemeinde aus. „Die Verwaltungsorganisationen des Bundes und der Länder, aber auch der Gemeinden, sind durch die Existenz von Dienststellen geprägt, die innerhalb der Geschäftsapparate Bundesministerien, Ämtern der Landesregierungen [...] und Gemeindeämtern hierarchisch untergeordnet (häufig als Amtsstellen oder Fachstellen bezeichnet) oder diesen nachgeordnet sind.“²⁶ Es steht den

²³ Vgl. Niederösterreichischer Landtag XIX. Gesetzgebungsperiode Ltg.-229/P-3-2018: NÖ Pflichtschulgesetz 2018, Motivenbericht (Zuweisung von Schülern zu Schulsprengeln, Beitrag für ganztägige Schulform, Lern- und Arbeitsmittelbeitrag); OGH 10b4/88; OGH 10b34/90 (Sachaufwand); VfGH V40/84 V18/86 (Schulärzte).

²⁴ Erkenntnis Verwaltungsgerichtshof 25.06.2008, GZ 2003/12/0146, RS 2. Deshalb sei davon auszugehen, dass unter Versetzungen im Sinne des § 29 Abs. 2 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung Verwendungsänderungen fallen.

²⁵ Das Vorarlberger Gesetz über die Personalvertretung der Gemeindebediensteten sieht dagegen grundsätzlich nur einen Dienststellenausschuss für sämtliche Gemeindebediensteten vor.

²⁶ BUßJÄGER 2018, S. 158.

Gemeinden frei, wie und in welche Organisationseinheiten sie das Gemeindeamt oder den Magistrat gliedern.²⁷ Dass öffentliche Schulen als Dienststellen in der Geschäftseinteilung eines Gemeindeamts (Magistrats) nicht aufscheinen, muss nicht bedeuten, dass sie keine sind. Auch in den Geschäftseinteilungen der Ämter der Landesregierungen sind nachgeordnete Dienststellen nicht oder nicht vollständig ausgewiesen.²⁸ Auch wenn eine Schule außerhalb des Gemeindeamts organisiert sein sollte, handelt es sich dennoch um eine Dienststelle der Gemeinde.²⁹

Wenn der Schulleiter gemäß Schulunterrichtsgesetz (§ 56 Abs. 2) auch unmittelbare Vorgesetzter aller sonstigen Bediensteten ist, wird er hinsichtlich der Gemeindebediensteten und deren Aufgaben an Vorgaben der zuständigen Gemeindeorgane gebunden sein. So bestimmt die Tiroler Gemeindeordnung (§ 58 Abs. 1 lit. d) ausdrücklich, dass dem Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes das Weisungsrecht gegenüber den Gemeindebediensteten und gegenüber jenen Personen obliegt, die Aufgaben der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter besorgen. Er kann die Berechtigung zur Unterfertigung von Schriftstücken und zur Abgabe mündlicher Erklärungen in seinem Namen Direktoren von Schulen, deren gesetzlicher Schulerhalter die Gemeinde ist, bzw. an diesen Schulen beschäftigten Personen, übertragen (§ 55 Abs. 6). Die Stadt Wien hat die Aufgaben der Schulwarte in Dienstanweisungen grundsätzlich geregelt.³⁰

Im Übrigen unterliegen die Gemeinden (Sitzgemeinden) und Gemeindeverbände (Schulgemeinden) als gesetzliche Schulerhalter bei Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Aufsicht gemäß NÖ Gemeindeordnung (§ 17 NÖ PflSchG).

Kurz: Das „Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium St. Pölten“ ist eine Dienststelle des Bundes, die „Landesberufsschule Mistelbach“ eine Dienststelle des Landes Niederösterreich, die „Volksschule Spitz“ eine Dienststelle der Gemeinde Spitz oder die „Polytechnische Schule Stockerau“ eine Dienststelle des Gemeindeverbandes Polytechnische Schulgemeinde Stockerau.

²⁷ Vgl. WOLNY/KLIBA 20008, S. 8–10.

²⁸ BUßJÄGER 2018, S. 161 und 164–165 (Archivdienste der Länder und ihre Eingliederung in den Verwaltungsapparat: Oberösterreich und Salzburg). Zur inzwischen in Vorarlberg eingetretenen Änderung vgl. Anm. 20.

²⁹ Vgl. Entsprechendes zu den Vorarlberger Landesschulen in Anm. 19.

³⁰ Vgl. LEITDFADEN MA 56, S.8.

Das Schulorganisationsgesetz des Bundes (§ 128c) und Schulgesetze der Länder eröffnen die Möglichkeit, für bestimmte Aufgaben der Schulen teilrechtsfähige Einheiten zu schaffen.³¹ Die Frage, ob die Unterlagen dieser juristischen Personen öffentlichen Rechts archivrechtlich gesondert zu behandeln wären, erspare ich Ihnen und mir. In den niederösterreichischen Schulgesetzen habe ich keine entsprechenden Ermächtigungen gefunden. Auch wenn einzelnen Schulen in bestimmten Aufgabenbereichen Teilrechtsfähigkeit eingeräumt wird, bleiben sie doch Dienststellen im Sinn der Archivgesetze.³²

Das Schulerhaltungsrecht eröffnet auch einen privatrechtlichen Ansatz, da der Erhalter einer öffentlichen Pflichtschule auch den *sonstigen Sachaufwand* zu tragen hat (§ 10 PflSchErh-GG; § 2 Abs. 4 NÖ PflSchG). Ein Stück weit bietet sich dafür die Entstehung des Bundesarchivgesetzes im Jahr 1999 als Präzedenzfall an. Die Landeshauptleute vollziehen weisungsgebunden Bundesgesetze in mittelbarer Bundesverwaltung und in Auftragsverwaltung (§§ 102, 104 B-VG), Bürgermeisterinnen und Bürgermeister besorgen im übertragenen Wirkungsbereich weisungsgebunden Angelegenheiten des Bundes und des Landes (§ 119 B-VG). Der Ministerialentwurf sah vor, auch Archivgut, das bei *Landes- und Gemeindedienststellen in Bundesvollziehung* anfällt, zu *Archivgut des Bundes* und damit als *unveräußerliches Eigentum* des Bundes zu erklären, das dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten gewesen wäre; auch bereits in Landes- und Gemeindearchiven gesichertes Archivgut.³³ Das wurde von den Ländern als verfassungswidrig qualifiziert. Niederösterreich und Vorarlberg lösten den Konsultationsmechanismus aus.³⁴ Das Bundeskanzleramt änderte den Entwurf. – Dabei spielten nicht nur organisationsrechtliche, sondern auch privatrechtliche Argumente eine Rolle. Sehr anschaulich brachte es die Tiroler Landesregierung

³¹ Vgl. JURANEK 2019, S. 69.

³² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesarchivgesetzes am 01.01.2002 waren die Universitäten teilrechtsfähige Anstalten des Bundes und wurden dennoch als Bundesdienststellen behandelt (§ 3 Abs. 2 Z. 3 BAG). Mit dem Universitätsgesetz 2000 wurden die Universitäten in vollrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts umgewandelt (§ 4 UG). Damit müssten sie eigentlich unter § 3 Abs. 3 BAG fallen. Das BAG wurde aber der neuen Rechtslage nicht angepasst. Das Universitätsgesetz selbst ist allerdings auch widersprüchlich. Gemäß § 135 UG gelten Universitäten ab dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr als Dienststellen des Bundes, sondern sind als Betriebe im Sinne des § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes anzusehen. § 44 UG bestimmt, dass Teile des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden sind, *dass die Universität als Dienststelle und als Zentralstelle (§ 2 Abs. 1 und 2 B-GIBG) gilt*. So lange das Bundesarchivgesetz nicht geändert wird, könnten demnach Universitäten auch als Dienststellen im Sinne des Bundesarchivgesetzes gelten.

³³ Bundesarchivgesetz (336/ME), Ministerialentwurf samt Stellungnahmen, in Republik Österreich Parlament, URL: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/ME/ME_00336/index.shtml (Abfrage 16.11.2019).

³⁴ Vorarlberger Landesarchiv: Amt der Vorarlberger Landesregierung PrsG-022.08/1999.

auf den Punkt: *Papier und Kanzleierfordernisse werden vom Land gekauft, demgemäß befindet sich der Akt auch im Landeseigentum.*³⁵

Mit anderen Worten: Wer den Sachaufwand trägt, ist Eigentümer der Unterlagen und damit berechtigt und verpflichtet, über deren Archivierung und Vernichtung zu entscheiden – im Rahmen der archiv- und datenschutzrechtlichen und sonstigen Aufbewahrungsvorschriften! Bei den Schulen ist das der *Schulerhalter*.

Öffentliche Bundesschulen: Österreichisches Staatsarchiv, Niederösterreichisches Landesarchiv oder Vernichtung

Das Bundesarchivgesetz (§ 3 Abs. 2) berechtigt bestimmte Bundesdienststellen für das in ihrem Bereich anfallende Archivgut eigene Archive führen. Dazu zählen Universitäten,³⁶ aber nicht Schulen. Das bedeutet, dass die Bundesschulen ihr Schriftgut gemäß Bundesarchivgesetz dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten haben.³⁷ Ob das in der Praxis nie, selten, häufig oder regelmäßig der Fall ist, weiß ich nicht. Der Ausgang ist abschätzbar. Der Bund hat die Archivierung seiner Dienststellen in den Ländern mit der Verländerung der Landesregierungsarchive am 1. Oktober 1925 weitestgehend eingestellt. Derzeit sichert das Staatsarchiv jedenfalls kein Archivgut von Schulen.³⁸

Das Bundesarchivgesetz (§ 5 Abs. 4) ermächtigt die Bundesregierung, durch Verordnung festzulegen, welchen Arten von Schriftgut die Eigenschaft eines Archivgutes offenkundig nicht zukommt oder zukommen wird. Im Anhang zur Bundesarchivgutverordnung (zu § 2 Abs. 1) ist Schriftgut aufgeführt, das grundsätzlich mit der Entstehung als Archivgut gilt. Schon an dieser Liste erkennt man, dass der Bundesregierung nur an der Archivierung der Zentralstellen gelegen ist. Auch

³⁵ Bundesarchivgesetz (31/SN-336/ME): Amt der Tiroler Landesregierung an Bundeskanzleramt, Innsbruck 25.02.1999, in Republik Österreich Parlament, URL: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/SNME/SNME_00173/index.shtml (Abfrage 16.11.2019). Zur Kostentragung für die Schulerhaltung vgl. z. B. WIESER 2010, S. 107–110.

³⁶ Vgl. Anm. 35.

³⁷ Dass das so ist, bestätigen indirekt die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 der Regierungsvorlage (Stenographisches Protokoll Nationalrat XX. Gesetzgebungsperiode 1897 der Beilagen).

³⁸ [...] *auch nicht, wenn diese Dienststellen des Bundes sind*. Für diese freundliche Auskunft vom 12.11.2019 danke ich Jennifer Karl, BA MA, Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik.

bei der Auflistung der Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen und Aktenplänen der Bundesdienststellen werden die Verantwortlichen kaum an Bundesschulen gedacht haben.

Nehmen wir an, das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium St. Pölten bietet dem Österreichischen Staatsarchiv Schriftgut zur Übernahme an. Dann kann folgendes passieren:

1. Das Staatsarchiv bewertet das Schriftgut als Archivgut. Dann muss es die Unterlagen an sich übernehmen.

2. Das Staatsarchiv bewertet das Schriftgut als Archivgut, macht aber von der Ermächtigung durch die Bundesarchivgutverordnung (§ 6 Abs. 1 BArchgutVO, § 3 Abs. Z. 1 BAG) Gebrauch, *Archivgut, das überwiegend von regionaler Bedeutung ist, dem jeweiligen Landesarchiv unentgeltlich zu übertragen, anstatt es in den eigenen Bestand zu übernehmen*. Das Land müsste nicht nur einer Übertragung ohne Kostenersatz zustimmen, sondern auch noch einen Zugang gemäß Bundesarchivgesetz und eine kostenfreie Nutzung für den Bund sicherstellen. – Chuzpe in Paragraphen gegossen. – Archivgut des Bundes, das *von überwiegend regionaler Bedeutung* und in Niederösterreich angefallen ist, ist vom Landesarchiv zu übernehmen, wenn es ihm vom Bund angeboten wird (§ 17 NÖ AG). – So eine Bestimmung hätte ich im Vorarlberger Archivgesetz nicht haben wollen. Als Landesarchiv würde ich jedenfalls auf die eigene Bewertungskompetenz bestehen.

3. Das Staatsarchiv bewertet das Schriftgut ausdrücklich nicht als Archivgut oder lässt tatenlos ein Jahr verstreichen. Dann ist das Schriftgut vom Bundesgymnasium dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten (§ 5 Abs. 9 BAG). Lehnt auch das Landesarchiv eine Übernahme ab, ist das Schriftgut innerhalb eines Jahres zu vernichten (§ 5 Abs. 1 Z. 3 BArchgutVO).

Das gilt 4. auch für Schriftgut, das von der Bundesregierung mit Verordnung kategorisch als nicht archivwürdiges Schriftgut qualifiziert worden ist (BnaSchriftgutVO). Das meiste davon wird für das Landesarchiv uninteressant sein. Darunter fallen allerdings auch Personalakten, die ab 1. November 1955 angefallen sind.

Ich habe von einem Fall gehört, dass ein Gemeindearchiv Archivgut einer Bundesschule übernommen habe. Gemäß NÖ Archivgesetz (§ 3 Z. 6 lit. e) kann ein

Gemeindearchiv zwar auch *Archivgut anderer Herkunft* übernehmen, das damit zu *Kommunalarchivgut* wird; allerdings nur, wenn die Gemeinde oder ein Gemeindeverband dieses Archivgut *rechtmäßig durch eine zivilrechtliche Erwerb- art erworben hat*. Von *rechtmäßig* kann in diesem Fall wohl nicht die Rede sein, weil er im Bundesarchivgesetz nicht vorgesehen ist. Gleiches gilt auf Grundlage des NÖ Archivgesetzes im Hinblick auf Landesschulen.

Ich war freilich selbst froh, für ein Forschungsprojekt Unterlagen zweier Bundes- schulen benützen zu können, die sie selbst sichern. Und wir können uns glücklich schätzen, dass die alte Schulmatrikel des Staatsgymnasiums Feldkirch, die ein Lehrer aus einem Müllcontainer fischte, ins Stadtarchiv gelangte.

Öffentliche Pflichtschulen: Niederösterreichisches Landesarchiv oder Kommunalarchiv oder Vernichtung

Sehen wir von den Praxisschulen öffentlicher Pädagogischer Hochschulen ab,³⁹ sind sämtliche *öffentlichen Pflichtschulen* entweder Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands – je nachdem, welche Aufgabenteilung der jeweilige Landesgesetzgeber vornimmt.

Der niederösterreichische Landtag hat das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes gemeinsam mit einem NÖ Pflichtschulgesetz ausgeführt, das 2018 in Ausführung des Bildungsreformgesetzes neu gefasst wurde.

Gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen (mit Ausnahme der Praxisschulen) sind in Niederösterreich (§ 3 Abs. 1 NÖ PflSchG)

1. das Land für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen, sofern sich deren Schulsprenkel auf das ganze Land erstreckt, sowie für Berufsschulen;
2. Gemeindeverbände – hier als *Schulgemeinden* bezeichnet –, falls solche gebildet werden: *Volksschulgemeinden*, *Mittelschulgemeinden* und *Sonderschulge-*

³⁹ Als Praxisschulen in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederte Volksschulen oder Neue Mittelschulen sind ausnahmsweise Bundesschulen (§ 33a SchOG). Nachdem sie *eingegliedert* sind, wird ihr Schriftgut vermutlich Schriftgut der jeweiligen Pädagogischen Hochschule und von dieser mit dem übrigen Schriftgut dem Staatsarchiv anzubieten sein.

meinden – diese Schulgemeinden sind auch Schulerhalter der ihren Schulen angeschlossenen Polytechnischen Schulen und Sonderschulklassen – sowie für selbständige Polytechnische Schulen *Schulgemeinden der Polytechnischen Schule*.

3. die Ortsgemeinden – hier als *Sitzgemeinden* bezeichnet –, wenn der Schulsprengel nicht über ihr Gebiet hinausreicht oder keine Schulgemeinde gebildet wurde. Diese Gemeinden sind auch Schulerhalter der ihren Schulen angeschlossenen Polytechnischen Schulen und Sonderschulklassen.

Der Schulerhalter der Volksschule ist auch Schulerhalter der am Standort geführten Vorschulklasse, der Schulerhalter der Neuen NÖ Mittelschule ist der am Standort geführten Neuen NÖ Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung (§ 3 Abs. 1 NÖ PfISchG).

Entsprechende Bundesgrundsatzgesetze und Ausführungsgesetze gibt es für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen sowie Fachschulen (Luf BSchG, Luf FSchG). Soweit es sich um öffentliche Schulen handelt, werden in Niederösterreich die land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen vom Land erhalten (§ 2 Abs. 4 NÖ LSchG).

		Allgemein bildende Schulen		Berufsbildende Schulen	
		<i>sofern das ganze Land</i>			land- und forstwirtschaftliche
Primar- schule		Volksschule			
		Sonderschule			
Sekundar- schule	pflichtschule	Volksschule Oberstufe		Berufsschulen	Berufsschulen
		Neue Mittelschule			
		Sonderschule Oberstufe			
		Polytechnische Schule			
				mittlere Schulen	mittlere Schulen
		höhere Schulen	höhere Schulen	höhere Schulen	

Tabelle 4: Niederösterreich – gesetzlicher Schulerhalter Land (NÖPfISchG).

Das bedeutet, sämtliche *öffentlichen* Berufsschulen, *öffentlichen* land- und forstwirtschaftliche Fachschulen sowie *öffentlichen* Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen, sofern sich deren Schulsprengel auf das ganze Land erstreckt, sind Dienststellen des Landes Niederösterreich (§ 3 Z. 5 lit. a NÖ AG) und haben folglich ihre Unterlagen spätestens 30 Jahre nach deren letzten inhaltlichen Bearbeitung dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, wenn diese Unterlagen zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Einrichtungen nicht mehr benötigt werden (§ 6 Abs. 1 NÖ AG).

Es wird nicht anzunehmen sein, dass Schulleitungen eine Erlaubnis der Bildungsdirektion benötigen, um ihrer Pflicht nachzukommen, Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gemäß NÖ Archivgesetz dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Dazu sind sie gesetzlich verpflichtet. Die Bildungsdirektionen haben das Schulrecht zu vollziehen, aber nicht das Archivrecht. Ihre Zuständigkeit erschöpft sich in der Aufsicht über die vorarchivische Dokumentenverwaltung, über die Führung der Amtsschriften der Schule (§ 56 Abs. 4 SchUG) und deren befristete Aufbewahrung in der Registratur der Schule. Fragen der Archivierung, einschließlich der Anbietung, Bewertung und Skartierung, fallen dagegen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion.⁴⁰

Wird die Archivwürdigkeit festgestellt, hat das Landesarchiv das Archivgut zu übernehmen.⁴¹ *Unterlagen, ausgenommen Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial,⁴² die vom NÖ Landesarchiv als nicht archivwürdig qualifiziert und daher nicht übernommen werden, sind vom Anbieter zu skartieren (vernichten bzw. löschen), wenn der Anbieter diese nicht weiterhin verwahrt (§ 8 NÖ AG).* Und hier ist gedanklich zu ergänzen: zu skartieren, sofern ihn nicht andere Rechtsvorschriften zur dauernden Aufbewahrung verpflichten; weiterhin zu verwahren, sofern ihn andere Rechtsvorschriften nicht zur Vernichtung verpflichten.

Sämtliche öffentliche Pflichtschulen, die nicht vom Land oder vom Bund (Praxischulen) erhalten werden, sind Dienststellen einer Gemeinde (Sitzgemeinde)

⁴⁰ Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß NÖ Archivgesetz die Landesregierung, in deren Auftrag das NÖ Landesarchiv tätig werden kann (§ 5 Abs. 1 Z. 12 NÖ AG). Sollte die Bildungsdirektion der Meinung sein, Gemeinden oder Gemeindeverbände entsprechen bei der Archivierung personenbezogener Daten dem Archivgesetz und/oder der DSGVO nicht, wäre es ihr unbenommen, Pflichtverletzungen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

⁴¹ Ergibt sich sinngemäß aus § 8 NÖ AG (arg. *nicht archivwürdig qualifiziert und daher nicht übernommen werden*)

⁴² Motivenbericht (wie Anm. 43) zu § 8: [...] *Durch diese Ausnahme soll eine Verwertungsmöglichkeit für das „nicht archivwürdige“ Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial offen bleiben. [...]*

oder eines Gemeindeverbandes (Schulgemeinde). Archivwürdige Unterlagen, die bei ihnen anfallen, sind daher als *Kommunalarchivgut* (§ 3 Z. 6 lit. a NÖ AG) zu bewerten. *Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich haben dessen Archivierung und Nutzung sicherzustellen* (§ 16 Abs. 1 NÖ AG). In welchen Formen sie das sicherstellen dürfen, verrät das Archivgesetz nicht und wird auch durch die parlamentarischen Materialien nicht wirklich klar.⁴³ [Siehe Postskriptum S. 43]

		Allgemein bildende Schulen <i>sofern gebildet / Gemeindegrenzen</i>	Berufsbildende Schulen	
				land- und forst- wirtschaftliche
Primar- schule	Pflichtschule	Volksschule		
		Sonderschule		
Volksschule Oberstufe		Berufsschulen	Berufsschulen	
Neue Mittelschule				
Sonderschule Oberstufe				
Polytechnische Schule				
Sekundar- schule			mittlere Schulen	mittlere Schulen
		höhere Schulen	höhere Schulen	höhere Schulen

Tabelle 5: Niederösterreich – gesetzlicher Schulerhalter Gemeindeverband (Schulgemeinde) oder Gemeinde (Sitzgemeinde) (NÖPfSchG).

Was die Anbietung und Übernahme von Unterlagen betrifft, gelten für die Kommunalarchive sinngemäß dieselben Bestimmungen wie für das Landesarchiv (§ 16 Abs. 2 NÖ AG). Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Kommunalarchivgut auch dem Niederösterreichischen Landesarchiv ins Eigentum übertragen

⁴³ Niederösterreichischer Landtag XVII. Gesetzgebungsperiode, Ltg.-975/A-18-2011: NÖ Archivgesetz 2011 (NÖ AG 2011). Motivenbericht zu § 16, und Synopse: Stellungnahme Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich 30.08.2011 (URL: noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XVII/XVII-975, Abfrage 16.11.2019); Sitzungsbericht 42. Sitzung 06.11.2011, S. 77–81, besonders S. 79 und 80–81 (URL: noe-landtag.gv.at/sitzungen/XVII/2011-10-06, Abfrage 16.11.2019).

(§ 16 Abs. 7 NÖ AG) oder in begründeten Fällen als Depotgut übergeben (§ 16 Abs. 8 NÖ AG), sofern das Landesarchiv dazu bereit ist.

Archivierung von Privatschulen

Das heute noch geltende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 (Art. 17) garantiert die Privatschulfreiheit. Grundlegend geregelt ist das Privatschulwesen im Privatschulgesetz des Bundes. Ein land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz trifft einige wenige Sonderbestimmungen. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzung können österreichische Staatsbürger, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts sowie sonstige inländische juristische Personen als Schulerhalter Privatschulen errichten, unter speziellen Voraussetzungen auch andere als österreichische Staatsbürger und andere als inländische juristische Personen (§ 4 Abs. 1 und 2 PrivSchG, § 1 Luf PrivSchG).

Die österreichische Schulstatistik weist eine große Vielfalt an Schulerhaltern aus.⁴⁴ Es ist weder möglich noch sinnvoll, die Privatschulen hier im Detail zu behandeln. Nur ein Teil von ihnen wird unter die Archivgesetze des Bundes oder der Länder fallen.

Will der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eine Schule errichten, für die er nicht als gesetzlicher Schulerhalter zuständig ist, kann er das in Form einer Privatschule tun. Ich weiß nicht, inwieweit und in welchen Formen das in Niederösterreich der Fall ist. Ein Beispiel wären die Handelsschule und die Handelsakademie der Stadt Tulln.⁴⁵ Abseits des Schulorganisationsgesetzes wäre an Musikschulen in Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbände zu denken (§ 1 NÖ MSG 2000).

Sofern eine Gebietskörperschaft eine Privatschule allein erhält und in Regie führt oder in Niederösterreich in Form vom Land kontrollierter Stiftungen, Fonds oder

⁴⁴ BILDUNG 2017/18, S. 74–75. Von 6.025 Schulen wurden 5.299 von Gebietskörperschaften erhalten, von den 22 Privatschulen sein dürften. Hinzu kommen römisch-katholische Kirche 290, evangelische Kirche 29, israelitische Kultusgemeinde 8, islamische Glaubensgemeinschaft 4, Arbeiterkammer 5, Wirtschaftskammer 32, Berufsförderungsinstitut 64, Innung, Berufsverband 3, Fonds der Kaufmannschaft 3, Stiftung 5, Verein 212, Privatperson 11, mehrere Privatpersonen 1, sonstige Rechtsträger 53.

⁴⁵ URL: www.haktulln.ac.at/schulprofil-und-geschichte, Abfrage 16.11.2019.

Anstalten,⁴⁶ werden sich hinsichtlich der Archivierung kaum Unterschiede zu öffentlichen Schulen ergeben.

Gründet in Niederösterreich das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband eine Gebietskörperschaft allein oder mit Partnern eine juristische Person *privaten* Rechts zum Zweck der Errichtung und Erhaltung einer Privatschule (zum Beispiel GmbH, Verein),⁴⁷ wäre zu prüfen, ob sie unter die Sonderbestimmungen betreffend Unternehmungen des Landes oder einer Kommune fallen (§ 15 und § 16 Abs. 6 NÖ AG).

Auch Privatschulen einer durch Landesgesetz errichteten juristischen Person *öffentlichen* Rechts, wie zum Beispiel der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, würde wohl indirekt durch das NÖ Archivgesetz erfasst (§ 3 Z 5 lit. d, § 15).

Bei juristischen Körperschaften öffentlichen Rechts nach *Bundesrecht* käme das Bundesarchivgesetz zum Tragen, das ihnen erlaubt, alternativ selbst Archive zu führen; mit der 1999 erstrittenen Möglichkeit, dass die Kammern das in ihrem Bereich angefallene Schriftgut mit Vertrag auch Landesarchiven zur Archivierung übertragen können (§ 3 Abs. 3 BAG). Hier wäre wohl die Höhere Lehranstalt für Tourismus des Wirtschaftsförderungsinstituts St. Pölten mit einzuordnen.⁴⁸

Soweit Schulerhalter von Privatschulen nicht direkt oder indirekt durch das Bundesarchivgesetz oder das NÖ Archivgesetz erfasst sind, werden sie die Archivierung ihrer Schulen selber regeln können. Das schließt auch die Möglichkeit ein, Archivgut vertraglich dem Landesarchiv oder einem Kommunalarchiv zu übereignen. Wollen solche privaten Schulerhalter das Archivgut selbst sichern, ist fraglich, ob sie dabei von der datenschutzrechtlichen Privilegierung profitieren können.

⁴⁶ Gemäß § 15 Abs. 1 NÖG dürfen nur die in § 3 Z. 1 lit. d und e genannten Einrichtungen eigene Archive einrichten. Demnach die in § 3 Z. 5 lit. f und genannten Einrichtungen nicht.

⁴⁷ Die Höhere Technische Lehranstalt Lienz erhalten und führen zum Beispiel der Bund, das Land und die Stadt Lienz gemeinsam als private Schule mit Öffentlichkeitsrecht (URL: htl-lienz.tsn.at/htl/infoportal-htl/chronik-der-phtl-lienz/, Abfrage 16.11.2019).

⁴⁸ URL: www.tourismusschule-stp.at/, Abfrage 16.11.2019.

Datenschutz: Archivierung oder Vernichtung

Die Frage lautet allgemein: Dürfen Unterlagen, die nach den Datenschutzgesetzen oder nach Schulgesetzen zu löschen bzw. vernichten wären, archiviert werden?

Eindeutig ja. Sofern und soweit es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt.

Dann sind die Schulen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten.

Archivgesetze sind Datenschutz-Spezialgesetze.

Soweit personenbezogene Daten unter die Datenschutzgesetze fallen, sind sie grundsätzlich zu löschen, sobald sie den Zweck, für den sie verarbeitet wurden, erfüllt haben. „*Personenbezogene Daten*“ sind *alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen* (Art. 4 Z. 1 DSGVO). Die Datenschutz-Grundverordnung gilt aber nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener (EG 27 DSGVO).

In Österreich wurde erst im Datenschutzgesetz 2000 ausdrücklich verankert, dass personenbezogene Daten, anstatt sie zu löschen, auch archiviert werden können – vorausgesetzt, es besteht dafür eine gesetzliche Grundlage und der Zugang zu den archivierten Daten ist besonders geschützt (DSG 2000, §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1). Darauf verwiesen regelmäßig auch die Datenschutzgesetze der Länder, die für Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien zuständig sind, soweit nicht die Gesetzgebung Bundessache ist. – Die Archivierung als „Löschungssurrogat“. Sie kann die Datenlöschung, oder vielleicht besser: die Datenvernichtung, in der operativen Verwaltung ersetzen.⁴⁹ Damit hatte Österreich die europäische Datenschutzrichtlinie von 1995 umgesetzt.⁵⁰

Auch das österreichische Archivwesen profitiert von der europäischen Integration.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung, die seit 25. Mai 2018 für die gesamte Europäische Union unmittelbar wirksam ist, wurde diese Privilegierung für *im*

⁴⁹ Vgl. z. B. REHM 2019; BECKER 2019, S. 65–67; KEITEL 2017, S. 73–75.

⁵⁰ Zur Entwicklung 1978 bis 2000 vgl. NACHBAUR 2019, S. 16 Anm. 35, 36 und 38.

öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erst so richtig bewusst. Die europäische Datenschutz-Grundverordnung, die durch die Datenschutzgesetze des Bundes (DSG) und der Länder (NÖ DSG 2018) ergänzt wird, stärkt die Position der öffentlichen Archive. Allerdings müssen wir unsere Position auch entsprechend vertreten.

Geändert hat sich gegenüber dem Datenschutzgesetz 2000 nichts Grundlegendes:⁵¹

Für *im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke* dürfen personenbezogene Daten unabhängig vom ursprünglichen Zweck weiterverarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und, vorbehaltlich geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (vgl. Art. 89), weiterhin in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).⁵² Diese Ausnahmen von der „Zweckbindung“ und der „Speicherbegrenzung“ gilt, mit höheren Schutzanforderungen, auch für *besonderer Kategorien personenbezogener Daten*, aus denen zum Beispiel rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen (Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO).⁵³ Auch das individuelle Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO).⁵⁴

Das Europäische Parlament und der Rat betonen in den Erwägungsgründen zur Datenschutz-Grundverordnung (EG 158) ausdrücklich, dass sie eine Archivierung sogar als gesellschaftliche Verpflichtung ansehen:

Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivzwecken gelten [...]. Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein, Aufzeich-

⁵¹ Vgl. ENNÖCKL 2018. Zum Folgenden REHM 2017.

⁵² Vgl. SYDOW 2018, S. 405–406 (RZ 27 zu Art. 5) und S. 408 (RZ 42 zu Art. 5).

⁵³ Vgl. SYDOW 2018, S. 489–490 (RZ 50 und 51 zu Art.9).

⁵⁴ Vgl. SYDOW 2018, S. 607–608 (RZ 66 bis 68 zu Art.175).

nungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen.

Etwas irritierend ist, wenn als Schutzmaßnahme eine „Pseudonymisierung“ vorgeschlagen wird (Art. 89 Abs. 1 DSGVO).⁵⁵ Das wird wohl eher für eine Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gedacht sein, für die dieselben Ausnahmen gelten können. Im Archivbereich sind Zugangsbeschränkungen in Form von Schutzfristen Standard. Wichtig ist ein so genanntes „Rückkoppelungsverbot“: dass gerade die Einrichtungen, die personenbezogene Daten zur Archivierung übergeben haben, in offener Schutzfrist nicht mehr auf sie zugreifen können.

Auch das NÖ Archivgesetz wurde hinsichtlich des Datenschutzes ertüchtigt (Art. 28 NÖ DSAG). Nach wie vor gilt, dass die anbieterpflichtigen Einrichtungen dem Landesarchiv auch jene Unterlagen zur Übernahme anzubieten haben, *die personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten enthalten und*

1. der Amtsverschwiegenheit, der Datenschutz-Grundverordnung oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften einschließlich solcher über Berufsgeheimnisse unterliegen oder

2. nach einer sonstigen Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten, sofern die Verarbeitung der Daten nicht unzulässig war (§ 6 Abs. 2 NÖ AG).

Das gilt sinngemäß auch für Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 16 Abs. 2) und für sonstige landesgesetzlich errichtete juristische Personen öffentlichen Rechts und Unternehmungen, die eigene Archive einrichten dürfen (§ 15 Abs. 3 NÖ AG). Das wäre allenfalls für Privatschulen relevant, die in entsprechender Rechtsform errichtet sind oder werden.

Ein begriffliches Problem ergibt sich aus dem Passus *gelöscht werden müssten*. Denn die Datenschutz-Grundverordnung gilt auch für die *nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen* (Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Um eine Umgehung der Vorschriften zu vermeiden, soll der Schutz natürlicher Personen technologie-

⁵⁵ Vgl. SYDOW 2018, S. 1492 – 1501 zu Art. 89, 405–406 (RZ 27 zu Art. 5) und S. 408 (RZ 42 zu Art. 5); REHM 2017, S. 39

neutral sein (EG 15 DSGVO), sich also auch auf Papier erfasste personenbezogene Daten erstrecken, was ebenfalls nicht neu ist. Allerdings nur dann, wenn sie in einem *Dateisystem* gespeichert sind oder werden sollen, worunter *jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten* zu verstehen ist, *die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird* (Art. 4 Z. 6 DSGVO).

Ein klassisches analoges Dateisystem des 20. Jahrhunderts sind Karteien. Wieso aber ein in Papierform geführtes Klassenbuch darunterfallen soll, erschließt sich mir noch nicht. Jedenfalls sollen *Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind*, ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fallen (EG 15 DSGVO).

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Der Schutz der Persönlichkeitsrechte endet nicht an den Grenzen des Datenschutzrechts. Auch für personenbezogenes Archivgut, das bei seiner Entstehung nicht den Datenschutzgesetzen unterlag, gilt nach dem NÖ Archivgesetz (§ 12 Abs. 3) eine verlängerte personenbezogene Schutzfrist.⁵⁶

Wir stehen generell vor dem Problem, dass sich Datenschutz-, Archiv- und Materiengesetze, ältere und jüngere Gesetze, terminologisch unterscheiden und nicht immer eindeutig ist, ob nun analoge wie elektronische Unterlagen tatsächlich zu vernichten sind oder nicht. Und ob das „Löschungssurrogat“ auch weitergehend als „Vernichtungssurrogat“ zu verstehen ist.⁵⁷

Im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung bezeichnet der Ausdruck „*Verarbeitung*“ unter anderem auch *das Löschen oder die Vernichtung* personenbezogener Daten (Art. 4 Z. 2 DSGVO). Es ist unklar, ob es sich dabei um denselben Vorgang handeln soll, je nachdem, ob es sich um elektronische oder analoge Daten handelt (wovon zum Beispiel das Schulunterrichtsgesetz ausgeht). Oder doch eher um zwei qualitativ verschiedene Vorgänge. Denn es lässt sich argumentieren,

⁵⁶ In der Neufassung durch das NÖ DSAG 2018 ist das nicht mehr so eindeutig formuliert wie in der Stamfassung. Es wird nicht ganz klar, worauf sich der Passus *im Sinn der datenschutzrechtlicher Bestimmungen enthält* bezieht. [Das *der* dürfte überflüssig und ein Redaktionsfehler sein.] Im Motivenbericht wird die Änderung nicht erläutert. Er lässt aber nicht darauf schließen, dass der Schutz eingeschränkt hätte werden sollen (Niederösterreichischer Landtag XIX. Gesetzgebungsperiode Ltg-98/A-1/10-2018).

⁵⁷ Zu Deutschland vgl. z. B. SCHOLZ 2015.

dass sich *Vernichtung* in der Verordnung auch auf elektronische Daten bezieht.⁵⁸ Ein Gebot zur Löschung muss jedenfalls nicht eine Vernichtung elektronisch gespeicherter Informationen bezwecken. Sinnfällig heißt es im Personenstandsgesetz (§ 46 Abs. 4):

Personenstandsdaten, die im ZPR [Zentralen Personenstandsregister] verarbeitet werden, sind 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen zu löschen. Danach sind sie dem Österreichischen Staatsarchiv zu übermitteln.

Zurück zum NÖ Archivgesetz: Hier sind nach § 6 Absatz 2 Ziffer 1 alle personenbezogenen Unterlagen anzubieten, die der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen, zudem nach Ziffer 2 alle, die nach einer sonstigen Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten. Diese Paarung findet sich auch in anderen Archivgesetzen.

Was heißt das nun, wenn, wie im Schulunterrichtsgesetz, ausdrücklich vorgeschrieben ist, analoge Unterlagen zu vernichten und elektronische zu löschen? Können wir davon ausgehen, dass beide Formen unter die Datenschutzgrundverordnung fallen und anzubieten sind? Oder geht das Schulunterrichtsgesetz als *sonstige Rechtsvorschrift* vor und sind nur die zu löschenden elektronischen Unterlagen anzubieten? Und die in Papierform zu vernichten? Zumal „Skartieren“ im NÖ Archivgesetz (§ 8) als Überbegriff für *vernichten bzw. löschen* verwendet wird.

Nicht nur dem NÖ Archivgesetz täte eine terminologische Klarstellung gut.

Die Anordnungen, nach drei Jahren *physisch geführte Aufzeichnungen zu vernichten und elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen zu löschen*, die sich auf Klassenbücher (§ 77 Abs. 6), auf Prüfungsprotokolle sowie auf Besprechungsprotokolle und Aufzeichnungen von Konferenzen und Sitzungen schulparterschaftlichen Gremien (§ 77a Abs. 4) bezieht, finden sich im Schulunterrichtsgesetz und betreffen sämtliche öffentlichen Schulen und die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen der im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten und entsprechend für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Bundes (§

⁵⁸ Art. 4 Z. 12 DSGVO: „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden. Vgl. EG 83 DSGVO.

1 SchUG). Gleichlautend wurden sie ins Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge aufgenommen (§ 65 Abs. 6, 65a Abs. 3 SchUG-BKV).

Sie sind keine Folge der Datenschutz-Grundverordnung. Die Aufbewahrungsfristen waren seit 1978 mit Verordnung (VO-AufbAufz-SchUG) geregelt. 2016 wurden sie zum Teil im Schulunterrichtsgesetz selbst normiert und ausdrücklich auf elektronische Aufzeichnungen erweitert, um den datenschutzrechtlichen Erfordernissen und der Realität Rechnung zu tragen, dass komplexe EDV-Systeme die zu führenden Aufzeichnungen in Schriftform abgelöst haben.⁵⁹

Jene Schulen, die nach dem NÖ Archivgesetz zur Anbietung verpflichtet sind, dürfen die zu löschenden Aufzeichnungen nicht sofort vernichten, sondern haben sie dem jeweiligen Archiv zur Übernahme anzubieten. Es darf die Unterlagen übernehmen. Tut es das nicht, sind die Unterlagen zu vernichten. Bei sinngemäßer Interpretation kann das auch für physisch geführte Aufzeichnungen gelten.

Und diese im Schulunterrichtsgesetz verankerten Vernichtungs- bzw. Löschpflichten gelten erst für Aufzeichnungen, die ab dem 1. September 2016 angefertigt wurden (§ 82 Abs. 8 Z. 2 und 3 SchUG).⁶⁰

Für Aufzeichnungen, die bis 31. August 2016 angefertigt wurden, gilt noch bis 2076 die ursprüngliche, 2017 novellierte Verordnung über die Aufzeichnungsfristen (VO-AufbAufz-SchUG-BKV):⁶¹ Schülerstammbblätter 60 Jahre, Klassenbücher 3 Jahre, Prüfungsprotokolle je nach Prüfungsart, -umfang und -erfolg 3, 30 oder 60 Jahre. Die Festlegung der Aufbewahrungsfristen für Erziehungsbögen, Gesundheitsblätter sowie in der Verordnung nicht genannte Aufzeichnungen, obliegt dem zuständigen Landesschulrat – nun wohl der Bildungsdirektion. So hat der Landessschulrat für Niederösterreich zum Beispiel verordnet, dass Gesundheitsblätter zehn Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren sind (NÖ GbIVO).

⁵⁹ Regierungsvorlage Schulrechtsänderungsgesetz 2016. Erläuterungen Pkt. 10 (Stenographisches Protokoll Nationalrat XXV. Gesetzgebungsperiode 1146 der Beilagen). Vgl. Stellungnahme Landessschulrat für Niederösterreich (www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_06496/imfname_527289.pdf, Abfrage 16.11.2019). Vgl. FANKHAUSER 2009, S. 340.

⁶⁰ Entsprechend auch § 69 Abs. 10 Z. 2 SchUG-BKV.

⁶¹ Entsprechend VO-AufbAufz-SchUG-BKV.

Und hier reden wir von Aufbewahrungspflichten und –fristen in den Registraturen der Schulen!

Ein Problem dürfte sein, dass die Schulbehörden in ihren Erlässen ohne Einschränkung nur darüber informiert haben, dass alle Klassenbücher drei Jahre nach Ende des letzten Schuljahres der betreffenden Klasse oder des betreffenden Jahrgangs an der Schule zu vernichten bzw. zu löschen sind.⁶² Dass den Schulbehörden die Archivgesetze fremd sein dürften und die Schulrechtskommentatoren den Archivierungsnormen zumindest keine Aufmerksamkeit schenken.⁶³

Die bis 31. August 2016 angefertigten Aufzeichnungen einer öffentlichen Pflichtschule, die aufgelassen wird, sind von jener öffentlichen Pflichtschule zur Aufbewahrung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu übernehmen, in deren Schulsprengel der Schulsprengel der aufzulassenden Schule im überwiegenden Ausmaß eingegliedert wird; die Aufzeichnungen anderer Schulen, die aufgelassen werden, von der zuständigen Schulbehörde (§ 3 VO-AufbAufz-SchUG-BKV).⁶⁴ Ebenso gemäß Schulunterrichtsgesetz (§§ 77 Abs. 5, 77a Abs. 4) die ab dem 1. September 2016 geführten Klassenbücher und sonstigen Aufzeichnungen. – Sofern die Bildungsdirektion Aufzeichnungen übernimmt, könnte es sinnvoll sein, wenn der Schulerhalter bei der Übernahme klarstellt, dass er seine Rechte an den Unterlagen nicht aufgibt und die Aufzeichnungen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zur Archivierung zurückzustellen bzw. dem zuständigen Archiv anzubieten sind.

Eigenartig und verfehlt sind Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 der Regierungsvorlage Bundesarchivgesetz (Aussonderung, Anbietung und Skartierung):

⁶² Vgl. z. B. Bildungsdirektion Tirol (www.lsr-t.gv.at/de/content/rundschreiben): Rundschreiben Nr. 4/2017 Landesschulrat für Tirol vom 23.02.2017 betreffend Führung und Aufbewahrung von Amtsschriften (URL: www.lsr-t.gv.at/sites/lsr.tsn.at/files/upload_rs/RS201704.pdf, Abfrage 16.11.2019). Dieser Erlass ist offenbar immer noch in Kraft, obwohl am 04.12.2017 auch die klarstellenden die Novellen zu *VO-AufbAufz-SchUG* und *VO-AufbAufz-SchUG-BKV* kundgemacht wurden.

⁶³ SCHULGESETZE (2018) verweist im Inhaltsverzeichnis (zu 7.2.1.) auf SCHULRECHT 2006. Hier (S. 682–686) ist ein Erlass der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21.04.2004 betreffend Datenschutzrechtliche Aspekte des Bildungsdokumentsgesetzes, Zl. 10.010/12-III/11/2004, RS Nr. 7/2004, abgedruckt

⁶⁴ Entsprechend § 4 VO-AufbAufz-SchUG-BKV.

*Nicht darunter fällt jenes Schriftgut, daß bei der Bundesdienststelle nur verwahrt wird und auf Grund besonderer Regelungen an die Betroffenen wieder auszuhändigen ist. So sind beispielsweise gemäß § 7 Abs. 10 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen und mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 35/1997 nach dem Ende des Schuljahres Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist können die Schularbeiten vernichtet oder dem Schüler auf dessen Verlangen ausgefolgt werden. Derartiges Schriftgut ist aus dem Blickwinkel des Urheberrechtes zu beurteilen. Im § 15 des Entwurfes ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz durch diesen Entwurf nicht berührt werden.*⁶⁵

Zunächst schreibt die Leistungsbeurteilungsverordnung heute wie damals nur vor, dass die Schularbeiten nach dem Ende des Schuljahres *ein Jahr an der Schule aufzubewahren [sind]* (§ 7 Abs. 10 LBVO). Es mag an Schulen üblich, durch schulbehördliche Erlässe erlaubt und durch ministerielle Informationsblätter bestärkt sein,⁶⁶ Schularbeitshefte oder Maturaarbeiten nach Ablauf der schulischen Aufbewahrungsfristen den (ehemaligen) Schülerinnen und Schülern auf Wunsch auszuhändigen. Wieso aber das Urheberrecht einer Anbietung und Archivierung entgegenstehen soll, ist nicht nachvollziehbar. Dann müssten auch andere Unterlagen, an denen Urheberrechte bestehen, von einer Archivierung ausgenommen sein, was auch nach dem Bundesarchivgesetz nicht der Fall ist. Vielmehr ist (nur) die *Nutzung von Archivgut* einzuschränken oder zu versagen, wenn Bestimmungen des Urheberrechtes entgegenstehen (§ 9 Abs. 4 Z. 4 BAG).⁶⁷ § 15 besagt nicht, dass urheberrechtsrelevante Dokumente nicht archiviert werden dürfen, sondern nur, dass das Bundesarchivgesetz gegenüber dem Urheberrechtsgesetz kein Spezialgesetz ist, keine urheberrechtlichen Sonderbestimmungen trifft. Wir müssen also im Gegenteil fragen, ob Schulverantwortliche nicht gegen Archivgesetze verstoßen, wenn sie Unterlagen an Dritte

⁶⁵ Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 der Regierungsvorlage (Stenographisches Protokoll Nationalrat XX. Gesetzgebungsperiode 1897 der Beilagen).

⁶⁶ Vgl. INFORMATIONSBLÄTTER 3, S. 14, Glosse zu § 7 Abs. 10 LBVO: „Es besteht auch die Möglichkeit, Schularbeitshefte (aber auch Maturaarbeiten) nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgehändigt zu bekommen, vorausgesetzt, dieser Wunsch wird zeitgerecht bekanntgegeben. Die Aufbewahrungsfrist für Schularbeitshefte beträgt ein Jahr, für Fachbereichsarbeiten und für Klausurarbeiten bei der Reifeprüfung in der Regel drei Jahre.“ Eigentümer und Medieninhaber: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

⁶⁷ Vgl. NOLL 2018, S. 210–212.

aushändigen, sofern sie vom zuständigen Archiv nicht bereits als nicht archivwürdig bewertet wurden.

Für die niederösterreichischen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind die Aufbewahrungsfristen der verschiedenen Aufzeichnungen in der Leistungsbeurteilungs- und Zeugnisformularverordnung (§ 27) geregelt.

Was die Privatschulen betrifft, können wir drei Gruppen unterscheiden: 1. Privatschulen, die unter die Archivgesetze fallen. 2. Privatschulen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften. 3. Sonstige Privatschulen.

Privatschulen, die unter die staatlichen Archivgesetze fallen

Privatschulen, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen unter die Archivgesetze fallenden Körperschaften oder Unternehmungen erhalten werden, haben wir bereits behandelt. Für sie gelten die archivgesetzlichen Bestimmungen und Privilegien.

Privatschulen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften

Gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind mehrfach privilegiert. Unter anderem haben sie nach dem Privatschulgesetz (§§ 17 bis 20) einen Anspruch auf Subventionen zum Personalaufwand der mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Schulen. Das kann auch zum Geschäftsmodell werden. In Vorarlberg nahm heuer der Trägerverein der 1981 gegründeten Freien Montessori Schule Atach geschäftstüchtig die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft als Mitglied auf, die die Schule als buddhistisch konfessionell anerkannte.⁶⁸

Weniger bekannt ist die Privilegierung durch die Datenschutz-Grundverordnung (Art. 91 Abs. 1):⁶⁹

Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung [am 24. Mai

⁶⁸ URL: www.freie-montessori-schule.at/ueber-uns/wir-stellen-uns-vor/, Abfrage 16.11.2019; Vorarlberger Nachrichten Heimat Kuppenberg, S. 24; Neue Vorarlberger Tageszeitung 15.08.2019, S. 2.

⁶⁹ Vgl. SYDOW 2018, S. 1512–1530.

2016]⁷⁰ umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

In Österreich können davon die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften profitieren.⁷¹ So hat die Österreichische Bischofskonferenz eine neue Kirchliche Datenschutzverordnung beschlossen, die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. ein neues Datenschutzgesetz (EKDSG) für die Evangelische Kirche in Österreich. Die Frage der Archivierung wird in beiden Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich angesprochen. Ob die Rahmen-Archivordnung der Katholischen Kirche von 1997 eine Rechtsgrundlage für die Übernahme zu löschender Daten bietet, scheint mir mehr als zweifelhaft.⁷² Ebenso, dass es genügen soll, für einzelne Archive von Ordensgemeinschaften eine Archivordnung zu erlassen.⁷³ Hier lohnte zum Vergleich ein Blick nach Deutschland.⁷⁴

Soweit anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften über keine oder keine hinreichenden Regelungen verfügen, wird für sie gelten, was für sonstige Privatschulen gilt.

⁷⁰ SYDOW 2018, S. 1520–1521, spricht sich gegen die Annahme aus, dass es sich nur um eine Bestandschutzregelung handelt und plädiert für eine freiheitskonforme Auslegung, damit auch neue Religionsgesellschaften davon profitieren können.

⁷¹ Vgl. EG 165 DSGVO: *Im Einklang mit Artikel 17 AEUV achtet diese Verordnung den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren bestehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.* – Art. 15 StGG: *Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft [...] ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig [...].* Derzeit sind in Österreich 16 Kirchen und Religionsgesellschaften anerkannt (Kultusamt: URL

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/kultusamt/kirchen-und-religionsgemeinschaften.html, Abfrage 16.11.2019). Hinzu kommen neun religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit (Kultusamt: URL: www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/kultusamt/religiose-bekenntnisgemeinschaften.html, Abfrage 16.11.2019), denen nur der Status juristischer Personen des Privatrechts zukommt. Zu Römisch-katholische Kirche, BGBl. II Nr. 2/1934, Art. I § 2; Evangelische Kirche, BGBl. Nr. 182/1961 zgd BGBl. I Nr. 92/2009, § 1 Z. 2. ⁷² § 1 Z. 3 RKAÖ: *Zwingende Bestimmungen des staatlichen Rechts, die auf kirchliche Archive und deren Inhalte anwendbar sind (insbesondere Personenstandsgesetz, Denkmalschutzgesetz, Datenschutzgesetz) bleiben durch dieses Dekret unberührt.* § 3 Z. 4 RKAÖ: *Dürfen Unterlagen nach anderen Rechtsvorschriften vernichtet oder gelöscht werden, sind sie dessen ungeachtet dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten, wenn nicht rechtliche Verpflichtungen zur Vernichtung oder Unkenntlichmachung vorliegen.* [...]. Der Erzbischof von Salzburg hat 1998 im Rahmen dieses Dekrets eine Archivordnung erlassen (SAOKK).

⁷³ OGÖ, Sp. 10. Die EBENDA, Sp. 14–18, empfohlene Muster-Archivordnung geht zudem auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gar nicht ein.

⁷⁴ Die deutsche Kirchliche Archivordnung (KAÖ) (PFISTER 2015) und die Kirchliche Archivordnung—Orden (KAÖ-O) (BRODKORB/KAUP/HÄRING 2015) könnten vielleicht zum Vorbild gereichen.

Sonstige Privatschulen

Was die sonstigen Privatschulen betrifft, kann ich auf einen interessanten allgemeinen Beitrag über *Die DSGVO und die Folgen für Privatarhive* verweisen, den Jakob Wührer und Martin Stürzlinger in der Zeitschrift *Archiv und Wirtschaft* veröffentlicht haben.

Den sonstigen privaten Schulerhaltern fehlt eine besondere gesetzliche Ermächtigung zur Datenverarbeitung und die Einwilligung aller betroffenen Personen werden sie kaum einholen können. So bleibt dem Verantwortlichen, bei der Datenschutzbehörde eine Genehmigung zu beantragen. Sie ist gemäß Datenschutzgesetz (§ 7 Abs. 3) zu erteilen, wenn

1. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person mangels ihrer Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet,
2. ein öffentliches Interesse an der beantragten Verarbeitung besteht und
3. die fachliche Eignung des Verantwortlichen glaubhaft gemacht wird.

Sollen *besondere Kategorien personenbezogener Daten* (Art. 9 DSGVO) ermittelt werden, muss ein *wichtiges öffentliches Interesse* und gewährleistet sein, *dass die personenbezogenen Daten beim Verantwortlichen der Untersuchung [sic!] nur von Personen verarbeitet werden, die hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung [sic!] einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren diesbezügliche Verlässlichkeit sonst glaubhaft ist* (§ 7 Abs. 3 DSG). An dieser Formulierung wird ersichtlich, dass sich der Gesetzgeber eindeutig an der Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistische Zwecke orientiert hat und so gut wie nicht an Archivzwecken.⁷⁵ Diese durchgängig gemeinsame Regelung zu Forschungs-, Statistik- und Archivzwecken erschwert generell die Auslegung und Handhabung der Datenschutzvorschriften für Archive, die ihnen nur zum Teil oder gar nicht gerecht werden.

⁷⁵ Vgl. eindeutig in diese Sinn Ausschussbericht Verfassungsausschuss Stenographisches Protokoll Nationalrat XXV. Gesetzgebungsperiode 1761 der Beilagen. In der Regierungsvorlage waren diese Bestimmungen nicht vorgesehen gewesen. – Der Schutz nichtautomatisiert verarbeiteter personenbezogener Daten, die in Dateisystemen gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, regelt der Landesgesetzgeber. Gemäß NÖ Datenschutzgesetz 2018 sind Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken sind nach den Bestimmungen des §§ 7 bis 10 DSG zulässig (§ 3 Abs. 2 NÖ DSG 2018).

Eine behördliche Genehmigung der Datenverarbeitung zu Archivzwecken ist Neuland. Zur Frage, wie man einen Antrag aussichtsreich begründen könnte, darf ich auf die Überlegungen der Kollegen Wührer und Stürzlinger verweisen.

In der Praxis

Auch wenn die Vernichtung rechtlich durch eine Archivierung ersetzt werden kann, stellt sich letztlich die praktische Frage, wie ein Landesarchiv, oder gar ein Gemeindearchiv, die komplexen elektronischen Fachanwendungen der Schulverwaltung archivieren kann und soll. Erst recht, wenn das Bildungsdokumentationsgesetz für Datensätze aus der Schülerevidenz je nach Datenart unterschiedliche Löschrufen von 2 bis 60 Jahren vorschreibt (BildDokG § 8 Abs. 5).⁷⁶

Mehr Selbstbewusstsein und Zug zur Verantwortung

Wir Archivarinnen und Archivare sind in sehr guten Rechtspositionen. Nützen wir sie selbstbewusst. Und bilden wir Allianzen. Es kann nie schaden, sich mit Juristinnen und Juristen zu verbünden, die dem Archivwesen Interesse und Verständnis entgegenbringen. Die werden Sie gewiss auch in Niederösterreich finden. Mein Bedarf an Schulen ist gedeckt.

⁷⁶ SCHULGESETZE (2018) verweist im Inhaltsverzeichnis (zu 7.2.1.) auf SCHULRECHT 2006. Hier (S. 682–686) ist ein Erlass der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21.04.2004 betreffend Datenschutzrechtliche Aspekte des Bildungsdokumentationsgesetzes, Zl. 10.010/12-III/11/2004, RS Nr. 7/2004, abgedruckt. Auf die Frage der Archivierung oder Skartierung geht der Erlass nicht ein.

Postskriptum zur Frage möglicher Gemeindekooperationen im Archivwesen

Die parlamentarischen Materialien zum NÖ Archivgesetz geben zu dieser Frage wenig her:

§ 16 Abs. 1 NÖ AG: *Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich haben Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivguts sicherzustellen.*

Motivenbericht zu § 16 Abs. 1:⁷⁷ [...] *Dieser Archivierungspflicht kann von den Gemeinden auf unterschiedliche Art und Weise nachgekommen werden. In erster Linie besteht die Möglichkeit, Kommunalarchivgut selbst und ohne besondere Organisation zu archivieren. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können dafür aber auch jede andere Form der Organisation wählen (z.B. Gemeinde- bzw. Stadtarchive), die die Archivierung des Kommunalarchivgutes sicherstellen. [...]*

Stellungnahme Gemeindeverband der Volkspartei Niederösterreich, 30.08.2011, zu § 16:⁷⁸ [...] *Unklar bleibt auch, ob die Gemeinde bzw. Gemeindeverbände ihre archivwürdigen Unterlagen selbst archivieren müssen, oder ob sie diese Aufgabe einer anderen Gemeinde (bzw. Gemeindeverband) übertragen können bzw. ihr Kommunalarchivgut zu Archivierung anbieten können. [...]*

Die Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivguts ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden (§ 18 Abs. 2 NÖ AG).

Das Gemeinderecht eröffnet Gemeinden, einschließlich Städten mit eigenem Statut (NÖ STROG), durchaus Formen einer Kooperation:

1. Es ist möglich, dass zwei oder mehrere Gemeinden diese Aufgabe in Form einer Verwaltungsgemeinschaft besorgen. Die gemeinsame Geschäftsführung berührt die Selbständigkeit der Gemeinden nicht (§ 14 Z. 3 und §§ 14a bis 15a NÖ GO 1973; § 18a Z. 3 und §§ 18b bis 18d NÖ STROG).
2. Es wird zudem möglich sein, dass Gemeinden zu diesem Zweck einen Gemeindeverband bilden und ihm diese Aufgabe übertragen (§ 1 Z. 1 NÖ GVG).
3. Zur Archivierung von Gemeindeverbänden sieht das Vorarlberger Archivgesetz (§ 5 Abs. 2) vor: *Ein Gemeindeverband kann mit Vereinbarung eine verbandsangehörige Gemeinde oder einen anderen Gemeindeverband, dem zumindest*

⁷⁷ Wie Anm. 43.

⁷⁸ Wie Anm. 43.

*eine verbandsangehörige Gemeinde als Mitglied angehört, zur Archivierung seines Archivgutes heranziehen.*⁷⁹ Es wäre zu prüfen und mit der Gemeindeaufsicht abzuklären, ob es zulässig wäre, der sehr weit formulierten Verpflichtung der niederösterreichischen Gemeindeverbände, die Archivierung und Nutzung ihres Kommunalarchivguts *sicherzustellen* (§ 16 Abs. 1 NÖ AG), in ähnlicher Form nachzukommen. Die NÖ Gemeindeordnung (§ 14) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (§ 18a) sehen jedenfalls Gemeindekooperationen auch im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen vor.⁸⁰

Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß NÖ Archivgesetz die Landesregierung, in deren Auftrag das NÖ Landesarchiv tätig werden kann (§ 5 Abs. 1 Z. 12 NÖ AG).⁸¹

⁷⁹ Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Regierungsvorlage (Sitzungsberichte 30. Vorarlberger Landtag, Blg. 85/2015): *Das Archivgut der Gemeinde ist im Archiv der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aufzubewahren. Nach § 27 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (in der derzeit geltenden Fassung) hat jede Gemeinde zur sicheren Aufbewahrung von Akten, Urkunden und Verhandlungsschriften ein Archiv zu führen. Nach § 7 der Gemeindeverbandsverordnung gilt der § 27 Abs. 4 des Gemeindegesetzes auch für Gemeindeverbände. Gemeinden können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden (vgl. §§ 93 ff des Gemeindegesetzes) zur Archivierung von Archivgut der Gemeinde einen Gemeindeverband, deren Mitglied sie sind, heranziehen. Diese Möglichkeit bleibt durch das Archivgesetz unberührt. Ein Gemeindeverband kann mit Vereinbarung eine verbandsangehörige Gemeinde oder einen anderen Gemeindeverband, dem zumindest eine verbandsangehörige Gemeinde als Mitglied angehört, zur Archivierung seines Archivgutes heranziehen (§ 5 Abs. 2). Voraussetzung für die Heranziehung eines anderen Gemeindeverbandes ist, neben der erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarung, dass die Satzung des anderen Gemeindeverbandes, der die Archivierung übernimmt, diese Aufgabe auch vorsieht. Die Möglichkeit der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften für die Archivierung ihres Archivgutes zu bilden (vgl. § 97 des Gemeindegesetzes), bleibt durch das Archivgesetz unberührt. Es handelt sich bei dem von der Verwaltungsgemeinschaft archivierten Archivgut weiter um Archivgut der jeweiligen Gemeinde.*

⁸⁰ § 14 NÖ GG: *Gemeinden können zum Zwecke der Kooperation untereinander folgende Vereinbarungen abschließen: 1. Privatrechtliche Vereinbarungen in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung einschließlich der vom Gemeindeamt (Stadtamt) zu besorgenden Geschäfte (§ 42); 2. Privatrechtliche Vereinbarungen über die vom Gemeindeamt (Stadtamt) zu besorgenden Geschäfte der Hoheitsverwaltung (§ 42 Abs. 1, 2 und 4 bis 6). [...] Im Ergebnis gleichlautend (Magistrat statt Gemeindeamt (Stadtamt)) § 18a Z. 1 und 2 NÖ STROG. Da die Versagung oder Einschränkung der Nutzung des Kommunalarchivguts auf Antrag mit Bescheid zu erledigen ist (§ 16 Abs. 2 iVm § 13 Abs. 7 NÖ AG), wird zumindest potentiell und partiell von Hoheitsverwaltung auszugehen sein.*

⁸¹ Das Land hat das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin auszuüben, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt (§ 85 Abs. 1 NÖ GO 1973). Aufsichtsbehörde erster Instanz ist an sich die Bezirkshauptmannschaft, Gesetze können aber anderes bestimmen (§ 86 Abs. 1 NÖ GO 1973). Mit NÖ AG wurde die Landesregierung zur Aufsichtsbehörde bestimmt, nicht das NÖ Landesarchiv. Vgl. Motivenbericht (wie Anm. 43) zu § 16: *Die NÖ Landesregierung soll nicht nur als Aufsichtsbehörde fungieren, sondern die Gemeinden und Gemeindeverbände in organisatorischer und fachlicher Hinsicht unterstützen.* Das Landesarchiv wird nur im Auftrag der Landesregierung tätig. – Für Gemeindeverbände wäre die Landesregierung schon gemäß § 31 Abs. 1 NÖ GVG zuständig.

Zitierte Rechtsnormen

Abkürzungen:

ABl.	Amtsblatt
zgd	zuletzt geändert durch
idF	in der Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
OGH	Oberster Gerichtshof
LGBl.	Landesgesetzblatt
RGBl.	Reichsgesetzblatt
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WV	Wiederverlautbarung

Archivrecht:

BAG: Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBl. I Nr. 162/1999 zgd BGBl. I Nr. 32/2018.

BArchgutVO: Verordnung des Bundeskanzlers über die Kennzeichnung, Anbietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung), BGBl. II Nr. 367/2002 zgd BGBl. II Nr. 305/2017.

BnaSchriftgutVO: Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes, BGBl. II Nr. 366/2002.

KAO: Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO). Vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Diözese Augsburg 2014, Nr. 4, S. 220-229), geändert am 01.10.2015 (Amtsblatt der Diözese Augsburg, Nr. 10, S. 395) mit Wirkung vom 01.11.2015 (URL: <https://bistum-augsburg.de/Generalvikariat-Zentrale-Dienste/Archiv-des-Bistums/Archivrecht/Kirchliche-Archivordnung>, Abfrage 16.11.2019).

KAO-O: Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute, Säkularinstitute) und der Gesellschaften des apostolischen Lebens in der katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland (KAO-O), überarb. Fassung (Stand Mai 2015) (URL: [www.katholische-archive.de/ArchivederOrden/ArbeitsgemeinschaftderOrdensarchive\(AGOA\)/Informationen/Archivordnung\(KAO-O\)/tabid/312/Default.aspx](http://www.katholische-archive.de/ArchivederOrden/ArbeitsgemeinschaftderOrdensarchive(AGOA)/Informationen/Archivordnung(KAO-O)/tabid/312/Default.aspx), Abfrage 16.11.2019).

NÖ AG: NÖ Archivgesetz (NÖ AG), LGBl. 5400-0 zgd LGBl. Nr. 23/2018

RKAO: Ordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in der Diözese..., Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 21/1997, II. S. 11 [URL: www.bischofskonferenz.at/dl/ktqNJKJKKoKKIjx4OJK/Amtsblatt_der_Bischofskonferenz_Nr._21_-_15.12.1997.pdf, Abfrage 16.11.2019].

V AG: Archivgesetz, LGBl. Nr. 1/2016 zgd LGBl. Nr. 37/2018.

Schulrecht:

BildDokG: Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz), BGBl. I Nr. 12/2002 zgd BGBl. I Nr. 86/2019.

BildDokVO: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes (Bildungsdokumentationsverordnung), BGBl. II Nr. 499/2003 zgd BGBl. II Nr. 261/2015.

BildRefG: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz [...] geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifepflichtgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Bildungsreformgesetz 2017), BGBl. I Nr. 138/2017.

ForstG: Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 zgd BGBl. I Nr. 56/2016 [§§ 117–122 Forstfachschnle].

LBVO: Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung), BGBl. Nr. 371/1974 bis BGBl. II Nr. 259/2019.

Luf BerufsSchG: Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschnlen, BGBl. Nr. 319/1975 zgd BGBl. I Nr. 74/2013.

Luf BSchG: Land- und forstwirtschaftliches Bundesschnlgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 zgd BGBl. I Nr. 101/2018;

Luf FachSchG: Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschnlen, BGBl. Nr. 319/1975 zgd BGBl. I Nr. 91/2005.

Luf PrivSchG: Bundesgesetz vom 29. April 1975 betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Privatschnlen (Land- und forstwirtschaftliches Privatschnlgesetz), BGBl. Nr. 318/1975.

MDSAG: Bundesgesetz, mit dem das Bundesarchivgesetz, [...] das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005, das Schülerbeihilfengesetz 1983 [...] geändert werden (Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), BGBl. I Nr. 32/2018.

NÖ LSchG: NÖ Landwirtschaftliches Schnlgesetz, LGBl. 5025-11 zgd LGBl. Nr. 50/2018.

NÖ PflSchG: NÖ Pflichtschnlgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018.

NÖ GBIVO: Verordnung des Landesschulrates für Niederösterreich über die Führung und Aufbewahrung von Gesundheitsblättern, Verordnungsblatt Landesschulrat für Niederösterreich 7/2011, Nr. 1 (URL: www.bildung-noe.gv.at/index.php/verordnungsblatt.html, Abfrage 16.11.2019).

NÖ ZeugnisformularVO: Verordnung über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare, LGBl. 5025/4-0 zgd LGBl. 5025/4-1.

PädP: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogikpaket 2018), BGBl. I Nr. 101/2018.

PfSchErh-GG: Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 163/1955 zgd BGBl. I Nr. 101/2018.

PrivSchG: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz), BGBl. Nr. 244/1962 zgd BGBl. I Nr. 35/2019.

SchOG: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 267/1963 zgd BGBl. I Nr. 86/2019.

SchPflG: Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 zgd BGBl. I Nr. 86/2019.

SchRÄG 2016: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2015, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen, das Unterrichtspraktikumsgesetz, das Lehrbeauftragtengesetz und das Forstgesetz 1975 geändert werden (Schulrechtsänderungsgesetz 2016), BGBl. I Nr. 56/2016.

SchUG: Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) zgd BGBl. I Nr. 86/2019.

SchUG-BKV: Bundesgesetz, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV), BGBl. I Nr. 33/1997 zgd BGBl. I Nr. 86/2019.

VO-AufbAufz-SchUG: Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen, die bis zum

- Ablauf des 31. August 2016 angefertigt wurden, BGBl. Nr. 449/1978 zgd BGBl. II Nr. 350/2017.
- VO-AufbAufz-SchUG-BKV: Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Vorheriger Aufbewahrungsfristen von in den Zentrallehranstalten für Berufstätige zu führenden Aufzeichnungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2016 angefertigt wurden, BGBl. II Nr. 334/1997 zgd BGBl. II Nr. 350/2017.
- V SchErhG: Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Schulerhaltungsgesetz), LGBl. Nr. 32/1998 zgd LGBl. Nr. 45/2018.
- V LufSchG: Gesetz über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen (Landwirtschaftliches Schulgesetz), LGBl. Nr. 14/1979 zgd LGBl. Nr. 45/2018.

Sonstige:

- B-VG: Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 zgd BGBl. I Nr. 57/2019.
- BPVG: Bundesgesetz über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG), BGBl. Nr. 133/1967 zgd BGBl. I Nr. 58/2019.
- DSG 2000: Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.
- SAOKK: Ordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in der Erzdiözese Salzburg, Erzbischöfliches Dekret vom 06.11.1998 (URL: www.kirchen.net/archiv/benutzung/archivordnung/, Abfrage 16.11.2019)
- DSG: Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 zgd BGBl. I Nr. 14/2019.
- DSGVO: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 04.05.2016.
- EKDSG: Datenschutzgesetz vom 25. Mai 2018, Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich Nr. 168/2017, 54/2018, 83/2018, 114/2019 [URL: www.kirchenrecht.at/document/39798#s47000006, Abfrage 16.11.2019].
- LDG 1984: Bundesgesetz vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 idF BGBl. Nr. 612/1986 (DFB) zgd BGBl. I Nr. 51/2019.
- NÖ DSAG 2018: Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979, [...] das NÖ Archivgesetz [...] geändert werden (NÖ Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), LGBl. Nr. 23/2018.
- NÖ DSG 2018: NÖ Datenschutzgesetz 2018 (NÖ DSG 2018), LGBl. Nr. 35/2018 zgd LGBl. Nr. 45/2019.
- NÖ GBG: NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060-6.
- NÖ GO 1973: NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000-0 (WV) zgd LGBl. Nr. 45/2019.
- NÖ GPVG: NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2002-0 zgd LGBl. 2002-11.
- NÖ GVG: NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600-0 zgd LGBl. Nr. 19/2019.

NÖ LPVG: NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2001-0 zgd LGBl. Nr. 29/2019.
 NÖ MSG 2000: NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200-0 zgd LGBl. Nr. 25/2018.
 NÖ STROG: NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 zgd LGBl. Nr. 45/2019.
 PStG 2013: Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens
 (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013 zgd BGBl. I Nr. 104/2018.
 RKDSVO: Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich
 und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung), Amtsblatt der
 Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 74/2018, II. S. 9 [URL:
www.bischofskonferenz.at/dl/nMtuJmoJKlOJqx4KJKJKKKkNKM/Amtsblatt_74.pdf,
 Abfrage 16.11.2019].
 StGG: Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der
 Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr.
 142/1867 zgd BGBl. Nr. 684/1988.
 TGO: Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 zgd LGBl. Nr. 138/2019.
 UG: Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 zgd BGBl. I Nr. 31/2018
 V ALReg-GE 2019a: Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (Stand:
 1. Jänner 2019), ABl. Nr. 49/2018.
 V ALReg-GE 2019b: Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des
 Amtes der Vorarlberger Landesregierung (ALReg-GE), ABl. Nr. 44/2019.
 V ALReg-GO: Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftsordnung des Amtes
 der Landesregierung (ALReg-GO), ABl. Nr. 47/2019.
 V GPVG: Gesetz über die Personalvertretung der Gemeindebediensteten, LGBl.Nr. 17/1988
 zgd LGBl.Nr. 44/2013.

Zitierte Literatur und sonstige Quellen

ADAMOVIČ, Ludwig K./FUNK, Bernd-Christian/HOLZINGER, Gerhart/FRANK Stefan Leo
 (2017): Österreichisches Staatsrecht, Bd. 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts. 2.
 Aufl. Wien
 ANDERGASSEN, Armin (2018): Schulrecht 2018/2019. Ein systematischer Überblick. Stand: 1.
 Juli 2018. 3. Aufl. auf Grundlage der 1., von Karl Heinz AUER mitbegründeten Aufl. Wien.
 BECKER, Irmgard Christa (2019): Bewertungshoheit – Bewertungskompetenz, in: Archivrecht
 für die Praxis. Ein Handbuch, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM (Berliner
 Bibliothek zum Urheberrecht 10). München 2017, S. 58–71.
 BILDUNG 2017/18: Bildung in Zahlen 2017/18. Tabellenband. Wien 2019.
 BOISDEFFRE, Martine de (2002): Grußwort [50 Jahre Bundesarchiv: Festakt in Berlin am 4.
 Juni 2002], in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 10 (2002) 2, S. 23–26.
 BRODKORB, Clemens/KAUP, Susanne/HÄRING, Stephan (2015): Anordnung über die
 Sicherung und Nutzung der Archive der Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute,
 Säkularinstitute) und der Gesellschaften des apostolischen Lebens in der katholischen
 Kirche der Bundesrepublik Deutschland (Kirchliche Archivordnung–Orden, KAO-O) vom
 2. Juni 2014. Text und Kommentar. München (URL: [http://www.katholische-
 archive.de/Portals/0/Medien/PDF/archiveorden/Kommentar%20KAO-O.pdf](http://www.katholische-archive.de/Portals/0/Medien/PDF/archiveorden/Kommentar%20KAO-O.pdf), Abfrage
 16.11.2019).

- BUßJÄGER, Peter (2018): Das Amt der Landesregierung und seine Stellung gegenüber „nachgeordneten Dienststellen“, in: Zeitschrift für Verwaltung 2018/2, S. 158–165.
- ENGELBRECHT, Helmut (1986): Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Bd. 4: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie. Wien.
- ENNÖCKL, Daniel (2018): Implikationen des Datenschutzrechts für die Zeitgeschichtsforschung, in: Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, hg. von Iris EISENBERGER/Daniel ENNÖCKL/Ilse REITER-ZATLOUKAL. Wien, S. 1–14.
- FANKHAUSER, Rainer (2009): Bildungsdokumentation und Datenschutz, in: Wilhelm WOLF/Simone GARTNER-SPRINGER, Rainer FANKHAUSER: Angewandtes Schulrecht mit Fallbeispielen aus der Praxis. Allgemein bildende Pflichtschulen, berufsbildende Pflichtschulen, allgemein bildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung. Stand der Gesetzgebung: 1. September 2009. Wien, S. 331–341.
- FRESNER, Michael (2008): Schulrecht – eine Einführung in die wichtigsten Gesetze und deren Regelungsinhalt. O. O. (URL: <http://docplayer.org/45121441-Schulrecht-eine-einfuehrung-in-die-wichtigsten-gesetze-und-deren-regelungsinhalt.html>, Abfrage 16.11.2019).
- INFORMATIONSBLÄTTER 3: Informationsblätter zum Schulrecht, Teil 3: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Fachliche Beratung: Christine KISSER/Gerhard MÜNSTER/Erich ROCHEL/Angelika SCHNEIDER/Andrea GÖTZ. Text: Susanne FEIGL. Aktualisiert von Erich ROCHEL. Stand: Juli 2007. Wien (URL: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/gvo/Leistungsfeststellung_un1626.html, Abfrage 16.11.2019).
- JONAK, Felix/KÖVESI, Leo (2016): Das österreichische Schulrecht. 14. Auflage 2015, hg. von Felix JONAK. Wien.
- JURANEK, Markus (2016): Wo die Schule juristisch wird, in: S&R 1/2016, S. 56–81 (URL: oegsr.at/wp-content/uploads/2019/07/newsletter-2016-1.pdf, Abfrage 16.11.2019).
- JURANEK, Markus (2019): Das österreichische Schulrecht. Einführung in die Praxis. Lehrbuch 3. Aufl. Wien.
- KEITEL, Christian (2017): Aussonderung und Übergabe, in: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10). München, S. 72–85.
- KLRH (2017): Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes: Allgemeinbildende Pflichtschulen (LRH-GUE-5/2017; Ldtgs. Zl. 35-24/31). Klagenfurt (URL: lrh-ktn.at/images/download/Berichte/LRH-Bericht%20Allgemeinbildende%20Pflichtschulen.pdf, Abfrage 16.11.2019).
- KOJA, Friedrich (1996): Allgemeines Verwaltungsrecht. Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis, begr. von Walter ANTONIOLLI. 3., völlig neu bearb. Aufl. Wien.
- KRÖLL, Thomas (2012): Schulrecht, in: Das Recht der Länder. System, hg. von Erich PÜRGY, Bd. 2/1: Landesverwaltungsrecht. [Wien], S. 677–794.
- LEITFADEN MA 56: Leitfaden für Direktionen der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen und der Polytechnischen Schulen. [Wien] o. J. (URL:

- <https://schulung2.schule.wien.at/fileadmin/s/00102/Dateien/Unterlagen/LeitfadenMA56.pdf>, Abfrage 16.11.2019).
- MAYER, Heinz (2007): Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht. B-VG. F-VG. Grundrechte. Verfassungsgerichtsbarkeit. Verwaltungsgerichtsbarkeit. Kurzkommentar. 4. Aufl. Wien.
- NACHBAUR, Ulrich (2011): Lehrerinnenzölibat. Zur Geschichte der Pflichtschullehrerinnen in Vorarlberg im Vergleich im Vergleich mit anderen Ländern (Veröffentlichungen / Institut für sozialwissenschaftliche Regionalforschung 8). Regensburg.
- NACHBAUR, Ulrich (2018): Rudolf Wacker: Zur Bildungs- und Militärlaufbahn des Künstlers 1902 bis 1915, in: Montfort 70 (2018) 2, S. 57–98.
- NACHBAUR, Ulrich (2019): Das Vorarlberger Archivgesetz und archivische Informationsfreiheit am Bodensee 2019, in: Informationsfreiheit. Digitale Ressourcen. Geoinformation. 52. Jahrestagung der Honorablen Societät der Bodenseearchivarinnen und Bodenseearchivare in Bregenz (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 38). Bregenz, S. 9–31.
- NEUHOFER, Hans (1998): Gemeinderecht. Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich. 2., Neubearb. Aufl. Wien.
- NOLL, Alfred J. (2018): Mit und gegen das Recht: Rechtsfolgen historischer Forschung, hg. von Iris EISENBERGER/Daniel ENNÖCKL/Ilse REITER-ZATLOUKAL. Wien, S. 205–213.
- OGÖ (2019): Richtiger Umgang mit digitalen Unterlagen in Leitungen, Verwaltungen und Archiven von Ordensgemeinschaften. Wien (URL: kulturgueter.kath-orden.at/downloads/1335-handreichung-richtiger-umgang-mit-digitalen-unterlagen, Abfrage 16.11.2019).
- PFISTER, Peter: Novellierung der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der der katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland“. Einführung, Text und Kommentar, in: Archivar 62 (2014) 2, S. 172–180.
- REHM, Clemens (2017): EU-Datenschutzgrundverordnung, in: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10). München, S. 37–40.
- REHM, Clemens (2019): Löschkultur versus Anbietungspflicht. Standortbestimmung und Perspektiven, in: Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichen Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM/Udo SCHÄFER (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg / Hochschule für Archivwissenschaft 66). Marburg, S. 85–117.
- RH (2018a): Bericht des Rechnungshofes: Standorte der allgemein bildenden Pflichtschulen in Tirol und Vorarlberg (III–78 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP). Wien (URL: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00078/imfname_678418.pdf, Abfrage 16.11.2019).
- RH (2018b): Bericht des Rechnungshofes: IT–Betriebsanforderungen an Schulen (III–188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP). Wien (URL: www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/IT_Betreuung_Schulen.pdf, Abfrage 16.11.2019).

- ROCHEL, Erich/BREZOVICH, Branimir (Hg.) (2014): Schulrecht kurz gefasst. Studien- und Arbeitsbuch. 9., Neubearb. Aufl., Stand der Rechtslage: 1. September 2014. Linz.
- SCHULGESETZE (2006): Schulgesetze, 8. Aufl., Stand 1.9.2006, bearb. von Andreas BITTERER (Kodex des österreichischen Rechts). Wien.
- SCHULGESETZE (2019): Schulgesetze 2019/20, 20. Aufl., Stand 1.9.2019, bearb. von Gerhard MÜNSTER (Kodex des österreichischen Rechts). Wien.
- TGO KOMMENTAR: Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 TGO, hg. vom Tiroler Gemeindeverband. Stand: 1. Jänner 2016 zusätzlich wurden die Novellen zur TGO, LGBl. Nr. 26/2017, 32/2017 und 77/2017 berücksichtigt. O. o. o. J. (URL: https://www.gemeindeverband-tirol.at/uploads/tgo_elektronische_fassung_august_2016.pdf).
- VÖGEL, Franz (1966): Das Vorarlberger Gemeindegesetz sowie die noch geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935 und der Bundes-Verfassungsnovelle 1962 mit erläuternden Anmerkungen. Bregenz.
- WOLNY, Erich/KLIBA, Birgit (2008): Struktur und Aufgaben des Gemeindeamtes (Magistrates). (Das österreichische Gemeinderecht, hg. von Katharina PABEL 10. Teil). Wien.

Und in Vorarlberg?

Die Rechtslage in Vorarlberg betreffend die Archivierung unterscheidet sich nicht wesentlich von jener in Niederösterreich.

Gesetzlicher Schulerhalter ist gemäß Schulerhaltungsgesetz das Land für die in seinem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Sonderschulen mit anzugliederndem Schülerheim (Landes-Sonderschulen) und für die öffentlichen Berufsschulen.

Gesetzlicher Schulerhalter ist die Gemeinde für die in ihrem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Volksschulen, öffentlichen Hauptschulen, öffentlichen Neuen Mittelschulen und öffentlichen Sonderschulen (mit Ausnahme der Landes-Sonderschulen) sowie für die öffentlichen Polytechnischen Schulen. Kommen für die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule mehrere Gemeinden in Betracht, die sich über die örtliche Lage der Schule nicht einigen können, hat die Bildungsdirektion für Vorarlberg nach Anhörung der betroffenen Gemeinden mit Bescheid zu entscheiden, welche Gemeinde die Schule zu errichten hat.

Wenn in den Schulsprengel einer öffentlichen Pflichtschule das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden zur Gänze oder zum Teil einbezogen ist oder einbezogen werden soll, kann als gesetzlicher Schulerhalter unter bestimmten Voraussetzungen ein Gemeindeverband gebildet werden.

Gesetzlicher Schulerhalter für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen ist gemäß Landwirtschaftlichem Schulgesetz das Land.

Nach dem Archivgesetz sind Dienststellen des Landes gegenüber dem Landesarchiv anbieterpflichtig, Dienststellen einer Gemeinde dem Gemeindearchiv, Dienststellen eines Gemeindeverbandes dem Archiv des Gemeindeverbandes. Die Gemeinden können zum Zweck der Archivierung Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverbände nach dem Gemeindegesetz bilden. Gemeindeverbänden eröffnet das Archivgesetz, wie bereits gezeigt, Kooperationsmöglichkeiten. Auch Gemeinde- und Gemeindeverbandsarchive können Archivgut im Eigentum Dritter zur Aufbewahrung übernehmen. Das Land kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände Archivgut der Gemeinde in sein Eigentum übernehmen.

Für Sonstiges Archivgut von öffentlichem Interesse gelten in etwa dieselben Regelungen wie nach dem NÖ Archivgesetz.

Zu *Archivgut des Bundes* findet sich im Vorarlberger Archivgesetz absichtlich keine Regelung. Das Vorarlberger Landesarchiv kann Archivgut von Bundesdienststellen übernehmen, ist dazu aber in keiner Weise verpflichtet.

Vorarlberger Landesarchiv
Kirchstraße 28, 6900 Bregenz, Österreich
T +43 5574 511 45005
landesarchiv@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/landesarchiv